Rang.

Die

Polizei-Aufsicht

und

ihre Folgen.

Ein Versuch

von

Friedrich [illegible]

[illegible]

Zweite vermehrte Ausgabe.

[illegible], [illegible]

Verlag von [illegible]

Die
Polizei-Aufsicht
und
ihre Folgen.

Ein Versuch

von

Friedrich Rang,
Polizei-Accessist bei dem Magistrate Nürnberg.

Zweite vermehrte Ausgabe.

Nürnberg, 1850.
Verlag von Riegel und Wießner.

Druck von Knörr.

Vorwort

zur

zweiten vermehrten Ausgabe.

Als ich die erste Auflage vorliegenden Schriftchens dem sehr verehrten Publikum zur eben so gütigen als nachsichtigen Beurtheilung dieser meiner Erstlingsarbeit, auf dem gefahrvollen Wege des Autors übergab: gestehe ich, daß ich nicht geglaubt, die zweite Auflage derselben je bevorworten zu können. Der Sosias der Ersten, eines in seinen Lebensverhältnissen tief zerrütteten Mannes, wagte nicht einmal den Versuch, das von ihm Uebernommene consequent durchzuführen, sondern überließ es mir, mein Werkchen den tobenden Wellen des welthistorischen Sturmes von 1848 zu entreißen und einem kräftigeren Geiste zu vertrauen. Es gelang mir und ich vermag, aber auch nur durch dessen Güte, durch dessen mir in der That sehr selten werdende und darum doppelt wohlthuende Humanität, der Oeffentlichkeit meine Ideen unter, für diese weit günstigere Auspicien als zum

erstenmal, der Kritik zu unterstellen. Und eben weil so widriges Geschick mich bei ihrer ersten Bekanntwerdung so hart verfolgte; weil ich die Ermöglichung des Drucks einer zweiten Auflage nur auf sehr beschwerlichem Wege erlangen konnte; weil es weit weniger als ich gehofft, mir gelang, mich durch sie mit mir selbst ins Klare zu setzen, stelle ich wiederholt die Bitte, die dringende, das Seite VII des Vorworts der ersten Auflage bezeichnete Gesuch zu berücksichtigen und durch Fällung eines Urtheils über meine Schrift mich auf dem betretnen Wege festzuhalten, mich von ihm wegzuweisen. Zwei in der Polizeiwelt wie auf dem Gebiete der Publicität hochgeachtete Männer haben bereits ehrende Anerkennung meinem Schriftchen zukommen lassen; der allgemeine Polizei-Anzeiger, Band XXVII p. 219 bringt eine ebenfalls nicht ungünstige Beurtheilung seiner und außerdem wurde mir von mehreren Seiten, und zwar sehr achtbaren, die Sicherung: in der angegebenen Richtung eine Saite angeschlagen zu haben, deren Töne gewiß, wenn auch jetzt von dem Donner der Märztage 1848 verschlungen, noch vernommen werden würden. Allein noch immer stehe ich zweifelnd und mit Für- und Wider kämpfend und noch immer wage ich nicht, die eingeschlagenen Pfade zu verfolgen. Deshalb übergebe ich meinen Versuch, und zwar mit mehreren Zusätzen vermehrt, dem Publikum un-

ter neuer und sicherer Aegide, mit eben demselben Zagen, eben derselben Schüchternheit, als es das erstemal geschehen. Möge gleiche Huld und gleiche Güte sein Erscheinen empfangen und einem jungen Mann, der bis jetzt meist nur bewölkten und finstern Himmel über sich gesehen, doch einmal auch ein Stern die düstern Schatten seines Lebens mit dem milden Lichte der Nachsicht, aber auch mit dem durchdringenden der Wahrheit erleuchten und ihm, wenn er Beruf dazu, ein Feld der Thätigkeit eröffnen, auf dem, mit Seneka zu sprechen: so viel auch schon geschehen, doch Vieles noch zu vollbringen ist.

Nürnberg, den 15. September 1850.

Der Verfasser.

Zusätze zu dem Schriftchen selbst.

(Zur Seite 9 nach den Worten: „Artikel 59, 117") kommt die Zahl: 122; (nach:) „253" kommt die Zahl: „390 bis 393 und 401."

Das letzte Wort der 9ten Zeile darf nicht dem heißen, sondern den.

Nach dem Wort: „Brandstiftung" kommt: Bei den provisorisch in Untersuchungsarrest Bringenden resp. bei Anwendung gelinderer Mittel, worunter Versetzung unter Observation gezählt wird, als Folgen der Entlassung von der Instanz.

Nach dem Worte „Polizeiaufsicht" Zeile 12 kommt: die bayerische Verordnung vom 28. November 1816 Bettler und Vaganten betreffend, kennt gleichfalls Polizeiaufsicht; das allerhöchste bayerische Rescript vom 8. Mai 1833 verhängt über von der Instanz entlassene Zolldefraudanten und über Rückfällige im Allgemeinen Aufsicht; und der §. 32 der

Instruktion für die bayerischen Polizeiinspektionen vom 13. November 1812 stellt liederliche Personen überhaupt unter Aufsicht der Polizei.

Auf der Seite 63 nach der 4ten Note der letzten Zeile: „man scheut sich nicht, gerade zu den Staat anzuklagen, und die totale Corruption des Anklägers dem Umgange mit schlechten Kameraden zu zeihen" (***** bayerisches Ministerialrescript vom 30. Juni 1830.)

Seite 87 nach Zeile 26 von oben herab resp. nach dem Worte: „Jahr." Daß übrigens die, man darf sagen Unmöglichkeit der Erreichung des vorgesteckten Zweckes bei Handhabung der Polizeiaufsicht und der damit immer verbundenen tendirten Besserung des Observaten in der von mir oben aufgeführten Weise nicht nur von mir allein, nicht nur erst jetzt erkannt wird; daß vielmehr schon lange eingesehen ist, wie unendlich schwer die Erzielung des edeln Bestrebens: von dem Wege des Rechts Gewichene demselben wieder rückzuführen: geht auf das Unzweideutigste aus mehreren Verordnungen, Brochüren, Aufsätzen 2c. 2c. von Behörden und Privaten erlassen, hervor. Ich bezeichne hievon nur die Verordnung vom 16. August 1805 des Churfürstlichen Bayerischen General-Landeskommissariats dessen §. 3 lautet: „Besonders soll die Obrigkeit, unter welcher der Entlassene zurückkehrt, (auch der Polizeiobservate) mit der Polizeiaufsicht

auch die Sorge für dessen ehrliches Fortkommen verbinden;" Spangenbergs Pönytentiarsystem Seite 51, wo er sagt: „Die Mittel, Verbrecher zu bessern, liegen größtentheils in der Hand der Regierungen. Aber es bedarf auch hierzu der Mitwirkung aller Edeln des Volkes und dieß wird gewiß nicht vergebens erwartet werden;" den Aufruf Lindpeintners im Jahre 1821 in der allgemeinen Justiz-, Kameral- und Polizeifama erlassen, den Aufsatz des ausgezeichneten Criminallisten, Geheimerath Herr Dr. Mittermaier zu Heidelberg in einem Bande der Blätter für Rechtsanwendung u. s. w.

Nach den Worten „und liegt denn nicht" Seite 87 Zeile 26 von oben herab ist „auch" zu setzen und „schon" zu streichen. Nach dem Worte: „sich" Seite 87 Zeile 8 von unten aufwärts: setze: „schon."

Vorrede.

Wenn ich wage, mit einem schriftstellerischen Versuche offen vor die Welt hinzutreten; Meinungen und Vorschläge aufzustellen wage, die von weit größerem Gewichte sind, als sie vielleicht auf den ersten Blick erscheinen dürften; so weiß ich, daß, wie Cervantes sagt: ich zugleich von Allem Unmöglichen das Unmöglichste wage: eine Schrift zu ediren, die es allen Lesern Recht macht. Allein die Wichtigkeit des in den nachfolgenden Zeilen behandelten Gegenstandes, seine, bis jetzt so gar spärlich erfolgte Beleuchtung, — wie überhaupt die Polizeiwissenschaft auf dem Felde der Literatur nur in ganz mäßigeu Dimensionen im Verhältniße vertreten wird — und meine innerste Ueberzeugung: daß in der von mir angeregten Beziehung die Polizei wirklich mehr verschlimmert als gut macht, ließen mich die Feder ergreifen und, nicht achtend der Aufnahme meines Opus vor dem Publikum, niedersetzen, was schon so oft mich durchdrang, wenn ich so bedauernswerthe

Geschöpfe wie Polizeiobservaten in meiner obgleich nicht Decennien zählenden Praxis, Worte reden hörte, die ich nicht den Ausfluß roher Gemeinheit, sondern bitterer Wahrheit nennen mußte! Und ist es ja an der Zeit, in alle Falten des Proletariatsleben einzudringen; überall pulsirt ein neues, frisches Leben, wo es gilt, die leidende Menschheit zu unterstützen, sie aufzurichten, und: das „deutsche Gespenst," die entsittlichende Armuth, aus dem Kreise des Lebens zu drängen mit moralischen und physischen Waffen, ist die erhabene Aufgabe so vieler Männer geworden, die Deutschland mit Stolz zu den Seinigen zählt. Der Prostitution sind Werke gebildet, würdig der Classiker Roms und Griechenlands; der Beförderung sittlicher Besserung entlassener Sträflinge entstehen überall Vereine, unter der Aegide und Mitwirkung der Regierungen und höchsten Staatsbehörden; die Volksgewerbschulen sehen einer wohlthätigen Reorganisation entgegen, wo eine solche ihnen nicht schon zu Theil geworden ist; Taubstummen-Institute geben, durch Entbehrung der edelsten Sinne unglücklich Geborne als Geschöpfe auf gleicher geistigen Stufe mit ihrem Nächsten, der allgemeinen menschlichen Verbrüderung zurück; den Irren und Geisteskranken werden Philantropinen erbaut; dem Säuglinge, kaum der Mutter Brust entwöhnt, öffnen sich Anstalten, die ihm Aelternaufsicht, Kinderspiel und

progressive Belehrung bieten; „ächte Humanität und wahrer Bürgersinn" wie Lotz in seinem Begriffe über die Polizei so wohlthuend bemerkt: „Produkte der lautersten Ansichten vom Wesen der Menschheit und des Bürgervereins, von Ansichten, die nicht blos den Verstand beschäftigen, sondern auch auf das Herz eingewirkt, die nicht blos den Verstand erhellt, sondern auch das Herz erwärmt haben," begleiten den Menschen in jeder Periode seines Lebens, in jeder nur einigermaßen ihn mit dem Staate in Berührung bringenden Phase seines Geschicks; nur in dem kritischen Momente der Verdunklung seiner Moralität, in der gefährlichen Periode der Entkeimung einer Saat, die oft so furchtbare Früchte für Staat und Staatsbürger gewinnt, überlassen jene edlen Faktoren der menschlichen und staats- und rechtsbürgerlichen Vervollkommnung den Strauchelnden, den in den Abgrund Stürzenden, fast immer seinem Schicksale oder greifen nur negativ ein, wo die positivste Thätigkeit im Interesse der Menschheit gefordert werden kann. Ist der Strauchelnde in den Abgrund gestürzt, ist er gefallen, so ist, wie in die Begriffe fällt, sein Aufrichten, das Ziehen aus dem Abgrunde immer problematischer und jedenfalls mühsamer, als wenn er da Hülfe gefunden hätte, wo er noch nicht gestürzt, noch nicht gefallen war. Solche und ähnliche Betrachtungen erregten in mir den

heißesten Wunsch, was ich über diesen Uebelstand gedacht, was ich für dessen Abhülfe begutachtete, in frühen Morgenstunden, den einzigen, die mir meine, von Sorgen mancherlei Art gedrückte Lage freigiebt, — indem die Abendstunden theils der theilweisen Erringung meiner Subsistenzmittel durch geistermüdenden (wem ist das Quem Dii odere, praeceptorem facere nicht bekannt?) Unterrichtgeben und leider wohl noch manches Jahr hindurch, theils der mühsamen Aneignung noch so vieles mir zur Ausbildung meines Berufes Fehlenden gewidmet werden müssen — niederzuschreiben und der Beurtheilung Männer vom Fach zu unterstellen. Daß diese Beurtheilung mit Nachsicht, mit vieler Nachsicht zu erfolgen habe, zeigt schon der Name, den ich meiner Monographie gegeben habe. Es ist ein Versuch, der „den Freunden der Wahrheit vorgelegt, obgleich nicht durch den Namen des Verfassers oder die Trefflichkeit der Ausführung, dennoch durch die Heiligkeit des Gegenstandes, den er bearbeitet und die Wichtigkeit des Zweckes, den er beabsichtigt, eine thätige Aufmerksamkeit verdient.*) Sollte derselbe, wenn auch nur von einem Competenten mir die Ehre solcher Erklärung widerführe, als ein, wenn auch nur in einzelnen Theilen gelungener, genannt werden können, sollte derselbe

*) Feuerbach. v. Vorrede zur Kritik des natürl. Rechts.

wohl gar näherer Beachtung von Männern der Wissenschaft und geistigen Intelligenz gewürdigt werden, so wäre diese Würdigung seinem Verfasser der stärkste Antrieb auf der Bahn des Polizeischriftstellers zu verbleiben und noch mehrere Stoffe im Polizeigebiete, die er im Crayon besitzt, auszuarbeiten; weßhalb ich Jeden, dem diese Brochure vor Augen kommen sollte und der sich hinzu in irgend einer Beziehuug für competent erachten darf, dringend bitte, mir sein Urtheil hierüber, auf welchem Wege es ihm beliebe, zu eröffnen und hiedurch zur Ausbildung eines jungen Mannes mitzuwirken, der bisher seinen diesfallsigen Weg einzig und allein zu gehen hatte und statt Beförderung nur Hindernisse fand; Hindernisse, durch herz- oft selbst geistlosen Spott so manchen Mannes, dem es wahrlich keine Ehre machte, denselben auf der so unendlich schweren Bahn der Selbstbelehrung einzuschüchtern und seine Bemühungen, wenn sie, was ja so leicht dem Nichtgeleiteten begegnen kann, falsche Richtungen einschlugen, in das Gebiet der Satyre oder des plumpen, maaßlosen und bittersten Tadels zu ziehen. Sapienti sat! Sollte dagegen diesen Versuch allseitiger und gerechter, durch Beweise belegter Tadel treffen — nun, so würde ich mich bemühen zu vergessen, was ich gedacht und dann in der That, geträumt habe. Endlich sehe ich mich veranlaßt, auch gegen den allenfalls auf-

tretenden Vorwurf: mit meiner Schilderung irgend eine bestimmte Polizeibehörde oder eine bestimmte Persönlichkeit gezeichnet zu haben, mich auf das evidenteste a limine zu schützen. Ich zog die Handhabung der Polizei-Aufsicht unter dem Standpunkte der allgemeinen Beobachtung und von diesem aus behandelte ich sie; von irgend einer bestimmten Behörde oder einem bestimmten Individuum wollte ich nirgend sprechen. Ich glaube diese Verantwortung geben und um so mehr, um nicht mit Lessing am Ende ausrufen zu müssen: „Weil ich das Gift dem Gesundheitsrathe der Stadt angezeigt habe, soll ich die Pest in das Land gebracht haben?"

Nürnberg den 20. Juni 1847.

Der Verfasser.

Homo sum, humani nihil a me alienum esse puto.

Terent:

Das bayerische Strafgesetzbuch Thl. I bestimmt in vielen seiner Artikeln, namentlich aber in den Artikeln 59. 117. 253 und zwar im erst Aufgeführten für den, der wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses oder wegen eines ersten Rückfalles die Strafe des Zuchthauses erstanden; in dem Zweitbezeichneten, als Folge strafloser Versuche solcher Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht-, oder Arbeitshaus gesetzt ist; endlich in dem Letztgezählten als Wirkung thätiger Reue bei gelegter Brandstiftung, mehrjährige, selbst lebenslängliche Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht; die preußischen Cirkular-Rescripte vom 2. und 12. September 1815 verordnen polizeiliche Observation über alle Individuen, welche die Personal- und Eigenthumssicherheit des Publikums entweder durch schon verübte bußwürdige Handlungen gefährdeten oder zu denen man sich wegen ihres sonst bewiesenen Charakters solcher Handlungen zu versehen hat; oder endlich: „denen ein bestimmter, rechtlicher, für ihre Be-

dürfnisse ausreichender Broderwerb fehlt;" (systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft nach preußischen Gesetzen, Edikten &c. von Zeller Theil I.) Der **code penal** kennt ebenfalls **art. XI** Unterstellung unter die besondere Aufsicht der Polizei, führt in den Artikeln 47—50, 57, 100 u. s. f. die einzelnen Fälle, welche eine Observation über das Individuum hervorrufen, speziell auf, und überläßt durch Art. 271 selbst Landstreicher oder Heimathlose: „nach ausgestandener Strafe der Verfügung der Regierung auf eine Zeit, welche diese nach Maasgabe ihrer Aufführung bestimmen wird;" so wie überhaupt alle, der möglichsten Realisirung der höchsten Rechtsidee zustrebenden Bemühungen wohl organisirter Rechtspolizeistaaten entweder durch positive Legislation oder doch leitende Obersätze eine permanente Aufsicht über Personen verhängen, welche sich entweder durch ihr mit Sicherheit und Ordnung unvereinbares Leben als Störer dieser zwei Grundpfeiler des staatlichen Gebäudes bezeugt, oder von denen ein unerlaubter Eingriff in die persönlichen oder dinglichen Rechte Dritter in Folge schon bewiesener Hinneigung zu rechtswidrigen Willen durch verschiedenartige sinnliche Triebe angeregt, mit Grund befürchtet werden muß.

Unbestreitbar erscheint deßhalb die Befugniß des Staats, beziehungsweise seiner Organe, Menschen, deren Thun und Treiben nur von gemeingefährlichen Folgen begleitet ist, zu beobachten und ihnen so viel als möglich die Gelegenheit zur Fortsetzung ihres rechts- und staatswidrigen Lebens zu benehmen;

und, obgleich schon mancher, übrigens nicht unrühmenswerthe Polizeitheorethiker bei Aufstellung seiner meist idealischen Staatsdoktrinen diese Observation über bestrafte und entlassene Verbrecher oder über Individuen, deren Charakterrichtung den rechts- und staatsbürgerlichen Gesetzen entgegend läuft, nur mit Bedingungen gelten lassen will, welche den hiebei dem praktischen Polizeiauge vorschwebenden Zweck fast gänzlich verrücken würden; (selbst Mohl spricht sich in seinem System der Präventiv-Justiz nicht absolut für die Polizeiaufsicht aus) so vermögen doch auch sie nicht die Existenz einer solchen Oberbeaufsichtignng als unwünschenswerth hinzustellen. Dem Verbrechen und jeder Störung des Rechtsstandes eines gesittigten Staates vorzubeugen, ist die Hauptaufgabe der Rechtspolizei*). Die nach Zimmermann a. a. O. beobachtende und wieder herstellende Thätigkeiten der Polizeibehörden werden durch die vorbeugende Justiz aufgehoben, und, wäre es möglich diese so zu verwirklichen, wie sie die Polizeiidealisten träumen, ihre Thätigkeitsäußerungen nach allen menschlichen Trieben, Leidenschaften und Handlungen zu regeln, die Fühlfäden ihrer Wirksamkeit auf jeden Ort des ihrer Leitung untergebenen Territoriums auszudehnen und jedem rechtswidrigen Willen zu jeder Zeit und unter jedem Verhältnisse seinen gemeinschaftlichen Stachel abzustumpfen: so dürften unbesorgt die Criminalrichter ihre curulischen Stühle um-

---

*) Mohl: System der Präventiv-Justiz. — Lotz: Ueber d. Begriff der Polizei. — Zimmermann: deutsche Polizei im 19. Jahrh.

stürzen und Strafgesetze und Strafmittel würden nur Mährchen aus antediluvianischen Jahrhunderten seyn.

Die vorbeugende Rechtspflege wäre die einzige, aber auch strahlendste Sonne des Staatenhimmels, und da jedem zu verübenden Verbrechen schon im Keime der Trieb der Entwicklung eben durch die Präventiv-Justiz erstickt würde, so brauchte eine beobachtende oder gar wieder herstellende Thätigkeit das Polizeigebäude nicht, indem beide Richtungen sich in der ersten, der vorbeugenden, begegnen und amalgamiren würden. Allein nur in einer Republik des großen Schülers des großen Atheners könnte die Chimaire: durch Vorbeugung werden Verbrechen und Laster ausgerottet, Hemmung in dem allseitigsten Gebrauche des Lebens und Eigenthums der Bürger wird vernichtet, und der Staat so immermehr der höchsten Rechtsidee nahe gebracht: der Realität sich anzupassen versuchen. So gewiß es ist, daß vorbeugende Mittel der Polizei anvertraut werden müssen, um nicht die Principien selbst in dem drohenden Chaos zu verlieren; so gewiß bleibt es aber auch, daß diese vorbeugenden Mitteln von zehn Rechtsstörungen, vielleicht kaum die Hälfte zu verhüten im Stande sind, vielmehr die überwiegende Mehrzahl der sich ergebenden Inconvenienzen in dem staatlichen Gebände der polizeilichen Fürsorge entrückt und Aufgabe der wiederherstellenden Justiz verbleiben. Allein noch ist es keinem Theoristen, weit weniger dem, der die köstliche Frucht des „Goldbaums des Lebens"*)

*) Göthe.

schon geschmeckt, beigefallen und wird er wohl nimmer sich gelüsten lassen, das Paradoxon aufzustellen: weil man nicht allen Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorbeugen kann, ist das System der Prävention ganz aus dem staatswissenschaftlichen Plane zu streichen und die Thätigkeit der überwachenden Organe hat sich lediglich in paralysirte Beobachtung der drohenden Störungen des Rechtsstandes und in Strafen als, den gestörten Rechtsstand restituirende Mittel, zu äußern. „Nie" sagt in dieser Beziehung Zimmermann in seiner schon oben angeführten Schrift; „nie glaubt die höchste Staatsgewalt durch polizeiliche Verfolgung und durch Strafe (beobachtende und wiederherstellende Justiz) das Verbrechen von der Erde zu tilgen; noch weniger denkt sie daran, Fehler und Leidenschaften aus dem menschlichen Zusammenleben zu verbannen: — übermächtige Verbreitung hemmend, das Uebel in den möglichst kleinen Kreis einschließen (vorbeugende Justiz) das allein ist vernünftiger Zweck und richtiges Ziel."

Fest steht deshalb das Axiom: daß die Polizei, als diejenige Behörde des Staates, welche vorzugsweise für physische und psychische Vervollkommnung seiner Bürger im Unterthanenverbande, so wie für den gesetzlichen Schutz ihres Lebens und Eigenthums zu caviren hat, jedes, mit dem Natur- und Positivrecht nicht im direkten Widerspruch stehende Mittel ergreifen darf, womit sie am sichersten die ihr gegebene Aufgabe zu lösen vermag. Und daß zu jenen Mitteln auch Ueberwachung solcher Staatsbürger ge-

hört, die entweder durch Handlung oder Unterlassung schon gezeigt haben, daß sie einer unzuläßigen Beeinträchtigung der von dem Staate seinen Bürgern als geschützt gesicherten Rechte fähig sind, oder von welchen man nach ihrem bisherigen, zwar noch von keiner durch Strafgesetz, nicht Polizeigesetz, verbotenen Uebelthat getrübten aber mit Zügen verwebtem Leben, welches dieses Leben als ein mit Rechtlichkeit, Ruhe und Ordnung unvereinbares bezeichnen, mit Wahrscheinlichkeit behaupten kann: daß auch sie bei erster Gelegenheit dem Verbrechen williges Ohr leihen werden; — wer wollte die Zulässigkeit einer solchen Ueberwachung unter das Hauptprincip der Staats-Sicherheit gezogen, in irgend einer Beziehung als ungerechtfertigt bezeichnen? Verbrechen verhüten ist besser als verübte Verbrechen bestrafen. Jenes ressortirt zur vorbeugenden, dieses zur wiederherstellenden Criminal-Justiz und auf die Vordersätze zurückgeleitet, springt in die Augen, daß von einer Subordination jenes Instituts unter diesem nimmer die Rede seyn könne, sondern einzig in dem Verhältnisse der Coordination jedes der beiden seinem ihm vorgesteckten Zweck auf das Beste zu erreichen vermag.*) Weiterer Auseinandersetzung darüber, daß Polizei-Aufsicht über mehr benannte Individualkategorien stattfinden muß und mit dem unläugbarsten Rechte der Welt auch stattfinden

*) Henrici, Grundzüge zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft Abschn. I. Abth. 3.

darf, wird es also, Vorausgeschicktem zur Folge, nicht mehr bedürfen; nur wie diese Aufsicht manipulirt wird, wie die Art ihrer Lebensäusserung dem Observaten und der Gesammtheit gegenüber dem bei ihr vorschwebendem Zwecke entspricht, und ob dieser Zweck durch die in der Regel stereotyp gewordene Weise des Verfahrens bei Handhabung der Polizei-Aufsicht über entlassene Verbrecher oder der Störung des bestehenden Rechtsstandes verdächtiger Personen erreicht werde: — dieses ist die Aufgabe vorwürfiger Blätter; ob aber und wie sie gelößt wurde, unterstelle ich dem Urtheile des unbefangenen Lesers. Widmen wir, bevor wir der Polizei-Aufsicht über entlassene Verbrecher unsere Aufmerksamkeit schenken, der Handhabung der Observation über nur verdächtige Personen ruhige, parteilose Betrachtung. „Verdächtig," sagt Heidenreich in seinen Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts Thl. II, „ist eine Person, wenn die Gründe, nach welchen man sie als Thäter einer (meist unerlaubten) Handlung annehmen kann, die Gründe des Gegentheils überwiegen." Wann aber findet eine solche, durch nichts zu entkräftende Ueberwägung statt? Und daß nur von einer positiven Ueberwägung die Rede seyn kann, versteht sich von selbst. Nie können Gründe gegen Gründe abgewogen werden, wenn nicht auf der einen Seite ein Mehr, auf der andern ein Weniger in den Schaalen liegt, widrigenfalls ein ewiges Gleichhalten die Erreichung des erwünschten Zweckes unmöglich machen muß. Ein solches Mehr kann jedoch einzig

die in's Leben getretene That seyn; die positive Uebertretung eines Gesetzes, nicht blos Verdacht, sondern Gewißheit; der Rechtsbegriff des Verdächtigseyns ist demnach jederzeit nicht unumstößlich und vermag sich nimmer zum Axiom zu erheben, weil stets nur **argumentatio ad hominem**, nie aber **ad veritatem** gegeben werden kann. Oft, und nicht in den seltenen Fällen, ruhte auf dem Mörder, dem Brandstifter, dem Räuber, ja selbst dem Diebe, vor Begehung seines Verbrechens in keiner Beziehung der Verdacht, daß er der Verübung desselben fähig werden könnte; er war also nicht als eine verdächtige Person zu betrachten und Observation brauchte seinetwegen nicht verfügt zu werden; nur der Vagant, der Landstreicher, dessen Leben eine Kette von mehr oder minder strafbaren Thaten bildet; aber auch der Leichtsinnige, der im Taumel der aufgeregten Sinne und in der Aufwallung des raschen und feurigen Blutes Uebertretungen sich zu Schulden kommen ließ, nicht genügend zu eigentlicher Strafeinschreitung, aber auch nicht zu gering, als daß die Polizei sie ungeahndet passiren lassen könnte; — sie sind verdächtig, sie werden unter Polizei-Aufsicht gestellt, und nicht allein in dem entlassenen Verbrecher: wie Zimmermann am mehr besagten Orte bemerkt, „wandert ein drohendes Uebel umher" auch in dem, der ein einziges Mal von der Bahn des Rechtlichen gewichen, den Leichtsinn, Jugend, Unüberlegtheit, Verführung ein einziges Mal zu einer That hingerissen, die ihn mit den Polizeibehörden

in Conflikt gerathen ließ, sieht das Auge des Polizisten den werdenden Dieb, den heranreifenden Räuber und leider! meist nicht ohne Grund. Jedenfalls kann aber ein so eben bezeichnetes Individuum, wenn auch nicht als verdächtig in oben aufgestelltem Begriffe, da, wir wiederholen es, nur eine positiv verpönte That den Verdacht rechtfertigt, doch als ein Mensch der Beaufsichtigung unterworfen werden, der eben durch sein einmaliges Ueberschreiten polizeilicher, auf Ruhe und Sicherheit tendirender Gesetze gezeigt hat, daß er deren Uebertretung fähig ist und hiemit gezeigt, daß er fähig, sie nochmals zu übertreten und der polizeilichen Bevormundung, der eben deßhalb über ihn speciell verhängten Beobachtung wegen, den Vorwurf einer ungerechten Beschränkung seiner persönlichen Freiheit nicht machen darf.

Doch wie wird nun diese, sit venia verbo, Unterart (sollte eigentlich Oberart heißen) der Polizeiaufsicht gehandhabt; wie laufen die Fäden der Beobachtung neben den Wegen das Beobachteten hin und wie bestrebt sich der Beobachter dem der Weisheit des Gesetzgebers bei Dekretirung der Polizei-Observation vorgeschwebtem Zwecke in, der Humanität wie dem Gesetze gleich entsprechender Weise nachzukommen?

Der junge Mann, in Folge eines verhängnißvollen Augenblicks, eines Zusammentreffens unglücklicher Umstände, deren Eintretten weder in seinem Willen noch ihre Beseitigung in seiner Macht gelegen, einer an und für sich so leicht verzeihlichen

Aufwallung des Temperaments, einer minder günstigen Mischung der Säfte als bei Hundert Anderen, wird zum leichtsinnigen Schuldenmacher, zum Betrüger an den Eltern, zum Diebe an dem Prinzipale, jedoch beides nur im polizeilichem Strafgrade.

Das junge Mädchen in dem Kothgeleise des Proletariats ihre Tage dahin schleifend, in den Sümpfen der tiefsten Armuth, die nur zu oft die Mutter des Lasters wird, den Adel ihrer Reinheit, die Stärke eines vielleicht seltenen, ehrenhaften Charakters verlierend, wird die Beute eines Lovelace und Prostituirte. Jener wie diese stehen zum erstenmale vor den Schranken der Polizei; jenen wie diese schmettern zum erstenmale Worte der Verachtung zu Boden, die sie zu dem eckeln Gezüchte in fühlloser Gleichgültigkeit werfen, das ihnen bisher für Bewohner einer fremden Welt gegolten und zu dem sie sich nun mit einem Male von dem Beamten gezählt hören müßen, der in nur seltenen Fällen Klugheit und Takt genug besitzt, den unverbesserlich Liederlichen von dem einmal Gestrauchelten, die Lais der Mutter Bariole*) von der Unglücklichen, die Elend und Verzweiflung der Prostitution zugeführt, nicht zu unterscheiden, wohl aber anderes Verfahren gegen Letztere als gegen Erstere zu beobachten. Gienge es nach solch trefflicher Polizeimänner Ansicht, so öffneten sich schon jetzt unsern Unglücklichen die Thore des Korrektionshauses, der Zwangsarbeits-

*) Vidocqs Memoiren, Band V. pag. 119. Seq.

anstalt, des Spinnhauses; und gar zu gern wandelten sie diese, an sich höchst lobenswerthe Institute der Regierung oder höherer Polizeibehörden, in Bastillen und Oublietten um. Doch haben die lichten und weisen Einsichten des Legislators andere Wege, als die von dem Polizeibureau in die Polizeistrafanstalt dem nach Besserung Strebenden, dem tief und wahrhaft seine Verirrungen Bereuenden gezeichnet; nicht sofortige Detention in einer der so eben berührten Anstalten, die, ihre Einrichtungen mögen von der ultraistischsten Humanität diktirt worden seyn, auf den, der ihre Räume einmal kennen gelernt, in der öffentlichen Meinung immer infamirend rückwirken, wohl aber Zurückgabe der persönlichen Freiheit, Legen des Schicksals in die eigenen Hände des Gestrauchelten, ja vielleicht des schon einmal Gefallenen, Einräumung der Möglichkeit den verlornen Weg des gesetzlichen Lebens, der bürgerlichen Ordnung wieder zu finden — das ist die Intention des Gesetzgebers, wenn er in Polizeistrafgesetzen das Schreckbild der Observation als Accessorium der Strafe nicht aufsteigen läßt, sondern mit dem erduldeten, gesetzlich angedrohten Uebel auch alle Folgen desselben zurückgewiesen sehen will.

Würde nun die Polizei dieser so achtungswerthen, von wahrhafter, nicht exaltirter Humanität geleiteten Ansicht des Gesetzgebers nicht so gar oft, und wenn auch nur illudirend zuwiderhandeln, würde sie nicht mehr thun, als ihr die Legislationen der meisten civilisirten Länder in unsrer zu verfolgenden

Richtung aufgeben; würde sich hier und hier allein eines solchen Verirrten christlich und menschenfreundlich angenommon, er dem Auge der Polizei entrückt — freilich postulire ich, daß nicht Kochemer oder Dalfersbennen*) ihn vor demselben schützen, sondern Vaterhuld uud Vaterliebe solcher Männer, die sie aufgefaßt haben in ihrem ächten, wahren Sinne, unseres Heilandes köstliche Worte: „Was ihr gethan habt Einen unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan!“ — wahrlich wir hörten weniger von Einbruch, Raub und Mordanfall von Abortion und Brandstiftung, und die Zucht- und Strafarbeitshäußer würden Ueberfüllung ihrer Räume wohl nimmer zu befürchten haben; denn unter Hundert von dem rechten Wege Gewichenen sind Neunzig wieder empfänglich für das Gute und Bessere, werden sie zu rechter Zeit und noch ehe sie verlernten, sich ihrer Verirrungen und Vergehungen zu schämen, auf dasselbe zweckmäßig geleitet werden.

Der erste Schritt kann der letzte seyn, und in gewiß nicht unzahlreichen Fällen würde demselben auch, bei Vorhandenseyn gewisser Voraussetzungen, der zweite nicht folgen: wenn die Polizei nicht dafür zu sorgen wüßte; sie aber, die vorhanden ist, um Verbrechen zu verhüten, nicht nur die möglichste Entwicklung der Vervollkommnung des physischen, sondern auch des moralischen Seyns der Bürger des Staats so viel als nur immer und auf das

*) Diebs- und Bettlerherbergen.

Allseitigste zu erleichtern — sie ist es, welche Verbrechen und Verbrecher schafft, sie, in dem furchtbaren Mittel der Polizeiaufsicht. Diese vor Begehung einer That, vor dem Eintritt verbrecherischer Neigungen, Lüste und Begierden in das Gebiet sichtbarer Thätigkeits-Aeusserungen, mithin vor der, einzig unter dieser Rücksicht gerechtfertigten Aufbringung des Verdächtigseins auf das Evidenteste und Unbedingteste aus dem Machtkreise der Polizei zu bannen; sie über ein, in der oben aufgezählten Situation stehendes Individunm unverhängt zu belassen, durch positive Gesetze, deren Nichtachtung mit physischen Uebeln bedroht ist, der Polizei diesfallsige Bestrebungen zu controlliren: ist bisher meines Wissens keiner Gesetzgebung vollständig gelungen und dürfte auch keiner, so lange die menschlichen Verhältnisse nicht andere Form und Gestalt gewinnen, als sie dermalen und seit Jahrhunderten haben, durchgreifend gelingen. Die Polizei ist ein Aggregat von Gesetzen, Instruktionen, Verordnungen u. s. f., von Empirie gezeugt, geboren und gesäugt von ihr; sie besitzt eine außerordentlich zähe Ausdauer, welche keiner als der ihrer im Dunkeln schleichenden Feinde und Gegner hie und da nachstehen muß; eine erstaunnenswerthe intellektuelle Elastizität, eine wahre Proteusnatur, die sich in diese wie jene Form gleich geschmeidig hüllen, auf eine die Anerkennung ihrer Klugheit unbedingt auffordernde Art in alle Theile des Staatskörpers einzudrängen weiß; alle Be-

nen und Arterien desselben gar genau kennt; einer jeden Bestimmung zu benützen, zu rechter Zeit einzugreifen, zu rechter Zeit dem Dinge seinen Lauf zu lassen versteht — und eben deßhalb belächelt sie nur das ohnmächtige Winden des in ihrem Netze Gefangenen; mitleidslos erfreut sie sich an seinen verzweifelten Anstrengungen sich aus den ihn umstrickenden Maschen zu lößen; kalt schaut sie sie nur immer enger sich zusammenziehen bis der Unglückliche, den es umschlingt, die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen selbst einzusehen beginnt, in dumpfer Resignation dahin starrt und fühllos mit sich machen läßt was man nur immer will — mit Ausnahme des Guten, seiner Besserung, woran er im polizeilichen Netze der Aufsicht den Glauben verloren hat!

Weil aber die Polizei diese furchtbare Gewalt besitzt, um desto furchtbarer, als sie der Schein des Rechts bekleidet, so kann sie in hundert Fällen den einmal von ihr Gestellten, der zum erstenmale Auge in Auge mit ihr, zwar nicht sofort in das Werk- und Spinnhaus schicken — das verbieten ihr positive Gesetze — aber das weit Entsetzlichere seinen Fersen anheften: die Eumenide: Polizei-Aufsicht! ohne daß sie deshalb vor dem Forum des Gerichts, wenn gleich vor dem des Menschenfreundes zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Allein noch immer wäre nur wenig oder nichts verloren; Polizei-Aufsicht zugegeben; der uns entwickelten Ansicht des Polizeibeamten, die ihn bestimmte über dieses und jenes Individuum Observation

zu verfügen, beigetreten; aber die Handhabung solcher Beaufsichtigung muß, soll sie anders nicht in Wahrheit die Eumenide des Observaten werden, die ihn gleich Orest von Ort zu Ort, von einem Vorsatze der Besserurg zu dem andern, bis zuletzt zu dem Tartarus des Verbrechens hinabjagt, absolut und himmelweit von der unterschieden sein, welche bis jetzt nnd wohl noch manches Dezennium bei der überwiegenden Mehrzahl der Polizeibehörden an der Tagesordnung ist. Man bezeichnet dem Agenten, Sergeanten, Rottmeister, Waibel oder welchen Namen noch immer diese modernen Lictoren nach den einschlägigen Polizeidienst Instructionen der verschiedenen Länder führen mögen, die unter Aufsicht gestellte Person; macht den, in der Regel nicht ausserordentlich zartfühlenden, noch seltener nur eine Linie über der Stufe der allergewöhnlichsten Bildung erhabenen Mann, mit der That, welche der „Kerl" oder das „Weibsbild," gelinder denominirt die „Dirne" vor die Polizei brachte, bekannt und fordert ihn auf darüber zu wachen daß er oder sie in einen ordentlichen Dienst trete, nachhaltiger Arbeit sich befleißige, keinem liederlichen, arbeitsscheuen Leben sich ergebe, abweichende Wahrnehmungen aber sofort bei der Polizeistelle zur Anzeige zu bringen, damit gegen den „liederlichen Tagdieb" oder die „arbeitsscheue Vettel" eingeschritten werden könne. Der Mann, dem solcher Auftrag geworden ist, mag vielleicht ein ganz brauchbares Subjekt in dem niedern Polizeidienste sein; er versteht die Befolgung der Verordnung über Strassenreinigung, das Aufhauen

und Ausräumen des Eises bei Winterszeit, die Besprengung der Strassen in den Sommermorgen und Abenden trefflich zu überwachen; er weiß selbst durch energisches Einschreiten und rechtzeitiges Produziren seiner Fasces (Rohrstock) die öffentliche Ruhe und Ordnung, soweit sie durch Singen, Schreien, unerlaubtes Ständchenmachen gestört werden kann zu erhalten; mag sogar einer jener Weisen sein, die, gleich dem Castellan in Byrons Werner: „im Kerker den Schurken an der Physiognomie erkennen" — aber einen Menschen beaufsichtigen, „der kein Geschöpf fremder Gattung ist, dessen Blut nicht anders umläuft als das Seinige*)" und der vielleicht seinem Beaufsichtiger um nichts zu beneiden hat, als um die zufällig glücklichere Amalgation seiner Neigungen und Triebe, die nur in solche Leidenschaften aufschießen, für welche das Gesetz nicht Strafe kennt; ihn zu beaufsichtigen, wie er beaufsichtigt werden muß, soll nicht das letzte Uebel größer werden als das erste gewesen ist — das ist etwas Anderes als Behandlung der Strassen und Sanitätspolizei, etwas Anderes als Aufgreifen von preßhaften Bettlern und bettelnden Kindern, selbst etwas Anderes, als das unendlich schlaue Verfolgen hungernder Handwerkspurschen sogar bis in die Küche der Gasthöfe, wo dem armen Teufel ein Stück Fleisch aus Barmherzigkeit gereicht wird.**) Zum Glücke unsers Lictors

---

*) Schiller.

**) exempla adsunt sed odiosa.

wurde jedoch der Maßstab und die Richtung, welche er bei der ihm übertragenen Observation anzulegen und einzuschlagen hat, von dem Beamten selbst ihm aufdas Unzweideutigste geboten. Einen „liederlichen Tagedieb" eine „arbeitscheue Hure" hat er zu beaufsichtigen, darüber zu wachen, daß der Eine wie die Andere eine nachhaltige Arbeit verfolge, in einen ordentlichen Dienst trete, keinem arbeitscheuen Leben sich ergebe, und abweichende Wahrnehmungen bei seiner Behörde zur Anzeige zu bringen, damit gegen den „liederlichen Tagdieb" gegen die „arbeitscheue Hure" eingeschritten werden kann. „„Solche Subjekte zu beaufsichtigen, ist ja Kinderspiel. Da gehe ich des Tags einmal oder wenn ich recht diensteifrig sein will, zwei bis dreimal zu dem Kerl oder Weibsbild hin, schaue mich um, was die Canaille treibt und da bekommt sie schon Respekt."" Gesagt, gethan. Noch graut die Morgenröthe; noch liegt Alles im tiefsten Schlafe und auch unsre Unglücklichen, welche unter Polizei-Aufsicht gestellt sind, träumen ganz andre Bilder, als die ihre nächste Zuunft ihnen zu entrollen droht und ahnen nicht, daß, kaum dem Polizeihause entronnen und wieder zurückgekehrt in ihre alten Verhältnisse, zur Arbeit, der so gerne Gewöhnten oder zu dem barmherzigen Samariter, der ihnen die Thüre verschloß und Brod und Arbeit gab, die sie bisher in solchem Maaße nicht besaßen, — gar schnelle sie fühlen sollten, daß Polizei sie vom ersten Fehltritte an bis zum Grabe verfolge und daß ihr vielleicht so ernst gefaßter Vorsatz, durch ein besseres

Leben die einmalige Verirrung zur letzten zu wandeln, sich und sie der Welt vergessen zu machen daß sie einmal gefallen waren, gerade durch die Polizei erschüttert, wo nicht gänzlich vernichtet werden soll.

Da wird die Klingel des weiten und finstern Gebäudes stark und heftig gezogen. Ein Theil seiner Bewohner aus dem Schlafe gerissen, springt aus den Betten; der Andere, schon an der mühseligen Arbeit des Tages, fragt unwillig, was dieses frühe Läuten bedeute und wem es gälte? Drunten aber steht der Mann mit dem offiziell passebouillirten Kragen, dem starken über die Lippen hängenden Barte, die Linke fest auf den Korb des rasselnden Säbels gestützt und ein Donnerwetter um das andere vor sich hin fluchend, bis die Hausthüre dem frühen Eindringlinge sich öffnet: „Ist der A. oder die B. in diesem Hause einlogirt?" — wird der erschrockenen Hausfrau zugeherrscht und das Zögernde: — „Ja, aber was wollen Sie am frühen Morgen?" — wird von einem mürrischen: — werden schon sehen!" zurückgewiesen. Kühn tritt der wackere Polizeimann in die Hausflur, ersteigt ein halb Dutzend Treppen, wobei er durch starkes Pochen nnd lautes Anrufen: ob denn nicht „der Sappermenter" oder die „Vettel," die seiner Aufsicht übergeben seien, sich hier eingenistet haben, bald an dieser bald an jener Thüre die Bewohner des Hauses, welche der laute Schall der Glocke allenfalls noch nicht aus dem Schlafe geschreckt haben sollte, weil sie „hinten aus" wohnen, demselben entreißt. Endlich werden seine unermüdeten Bestrebungen, dem

erkürtem Wilde auf die Spur zu kommen, belohnt. Endlich öffnet sich die Thüre der rauchigen, feuchten und niedrigen Stube, in der das Opfer seiner harrt, und mit einem deutschen Kernfluche über den vermaledeiten Posten: „den er bekleiden muß“ und über das verdammte Gesindel „dem er auf der Haube sein muß“ oder einem **Sacre nom de Dieu**, das ihm von Anno Fünfzehn noch verblieben, übertritt er die Schwelle des Elends, der Armuth, oder auch wie wir anzunehmen haben, der stillen und bisher dem Auge der Polizei entrückt gewesenen Häuslichkeit. Zitternd drängen die kaum aus den Betten gekrochenen Kinder aus Furcht vor dem „Polizeidiener“ in einen Winkel sich zusammen; erstaunt, noch die Leiste der dem Eintretenden dienstfertig geöffneten Thüre haltend, steht die Mutter und Gattin des Bewohners des kleinen Gelasses, während dieser selbst unwillkührlich Böses ahnend, dem Polizisten entgegen tritt, um die Ursache des befremdenden Morgenbesuchs in seiner Wohnung zu erfahren. Aber ehe noch der Mund sich geöffnet und über die Lippe Worte halb der Ueberraschung, halb der Entrüstung über so frühen und ungebetenen „Eingang“*) zu gehen vermögen, hat schon der praktische Scharfblick Desgrais**) des zweiten auf seine Leute sich fixirt und gleich der Jettatura Welschlands***)

*) Polizeiterminus.

**) Der allgefürchtete Polizei-Sergeant zur Zeit der Brinvilliers und Voisin.

***) Der böse Blick. Ein allgemein verbreiteter Aberglaube in Italien.

übt das stechende Auge eine geheimnißvolle diabolische Macht über dieselbe aus; denn mit einem Male hat es den Unglücklichen, der, schon an der Arbeit sitzend, in dem Sumsen eines fröhlichen Liedes vergessen, daß er ein „Bezeichneter der Polizei," daß er ein Observate sei, wie vom Himmelblitz getroffen zu Boden geschmettert: der sucht dich, der kommt deinetwegen, der Polizei bist du verfallen; gute Nacht, Vorsatz der Besserung, gute Nacht Ehre und guter Name, bald ist jetzt alles verloren! — Und der Arme hat nicht Unrecht; ihm gilt der frühe Morgenbesuch; er steht unter „Polizei-Aufsicht" und sie wird nun gehandhabt. Auch säumet sein Beaufsichtiger nicht dem Herrn der Stube die er betreten, die Ursache seines Eindringens zu deduziren: „Ich bin der Polizei-Rottmeister, Agent oder Waibel und habe den oder die" — wobei der stramm ausgestreckte Zeigefinger auf den ihm Verfallenen sich bewegt, und aller in dem Gemache Anwesender Augen folgen der angedeuteten Richtung und in Aller in dem Gemache Anwesender Augen blitzt etwas wie Unwille, ja jetzt schon wie Verachtung gegen den Bezeichneten auf. Der Mann mit dem offiziell passebouillirten Kragen und dem rasselden Säbel fährt aber mit schneidender Monotonie fort: „und habe den oder die da, welche vorige Woche oder vorgestern wegen Diebstahls, wegen Fälschung, wegen Betrugs, wegen Hurerei von dem Magistrat als Polizeisenat, oder der Polizei-Direktion oder dem Polizeiamte abgestraft wurde, zur Beaufsichtigung empfohlen erhalten. Behufs der

Vollziehung des mir gewordenen Auftrags komme ich nun 2 oder 3 mal des Tages, je nachdem es mir beliebt, und je nachdem ich es für dienlich erachte, des Morgens, des Mittags und bei Nacht hieher und visitire. Und wenn Er, oder Sie, sich nicht zu Hause bei der Arbeit betreten läßt und das liederliche Leben fortsetzt, so haben wir, Gott sei Dank! (?) noch ein Correktionshaus und eine Zwangsarbeitsanstalt. Hört Ers? Adieu! — Und der Mann mit dem offiziell passebouillirten Kragen und dem rasselnden Säbel verläßt, wie er gekommen, barsch und im Gefühle seiner Amtswürde hochgetragen die Stube und läßt den Observaten zurück bei Leuten, die vor seinem Eintritte den Beaufsichtigten mit ganz andern Augen betrachtet hatten, als sie ihm jetzt, wo sie wissen, welchen „Mosje" und welches „Fräulein" sie unter sich bisher geduldet, ihre Aufmerksamkeit schenken. Eine düstere, unheimliche Stille macht sich in der niedrigen Stube geltend; die Kinder schmiegen sich ängstlich an die Mutter an, wobei sie das Auge keine Secunde von dem, der gestohlen und betrogen, abzuwenden vermögen; die Mutter schaut bald auf den Vater und Gatten, der ein um das andere: „Hm, Hm!" bedenklich zwischen den Zähnen murmelt und die unwilligen Blicke wie Dolche in das Herz dessen sich eingraben, der ihm so eben von der Polizei als ein „gefährliches Subjekt" bezeichnet wurde; bald auf den, vor dem sie ihre Kinder alles Ernstes nun verwarnen zu müssen glaubt, ja nicht mehr mit ihm zu plaudern oder gar sich auf der

Strasse mit ihm sehen zu lassen; „denn man kann so nicht wissen, was der Kerl noch gethan hat, wovon die Polizei nicht einmal etwas weiß." Er aber, dem diese Blicke, diese Worte, diese Warnungen gelten, er aber sitzt da beim Frühstück und vermeint nicht anders, als müsse ihm jeder Bissen den Tod des Erwürgens herbeiführen; an der Arbeit, wie ein von Gott Gezeichneter, bei dem Mittagsessen wie ein Paria. Sein Meister wußte nichts von seinem Fehltritt; das Dienst- und Wanderbuch birgt nichts hievon, denn auf den Knien erflehte er, daß die Herrschaft, bei welcher er zur Zeit seiner Verfehlung in Dienst oder Arbeit gestanden, mit dem Prädikate: treu und fleißig*) ihn entlassen; er hatte so ernstlich beschlossen, sich zu bessern, so ernste und heiße Gelübde deshalb gethan, und nun sieht er alle Bemühungen vergebens, Alles verloren; denn die Schweigsamkeit, mit der von dem Augenblicke an, wo der Polizeimann das Zimmer verlassen hatte, man um ihn her sich bewegte, die Geringschätzung, die ihn sofort bei jedem auch dem kleinsten unbedeutendstem Anlaße entgegentritt, die verachtenden Blicke, die Herr und Frau auf den Unglücklichen werfen; sie sagen ihm nur zu deutlich, daß er in diesem Kreise am längsten geweilt habe. Da schlagen die Glocken am Mittage zusammen; die Feierstunde hebt an, das

---

*) Ueber den Mißbrauch, der mit dergleichen Atteste übrigens getrieben wird, werde ich mich an einem anderen Orte aussprechen; in dem Plan vorliegender Abhandlung liegt dessen weitere Erörterung nicht.

Mittagessen wird aufgetragen, allein noch ist der „Observate“ nicht vom Tische zurück an die Arbeit getreten, so geht, gleich am Morgen, die Thüre auf, der Polizeirottmeister tritt ein, und was er bei dem ersten Eingange ja etwa noch vergessen haben dürfte, wird am Mittage noch nachgeholt; doch bleibt er dießmal einige Minuten länger als am Morgen, läßt sich herab seinen Pflegling um dieses und jenes zu fragen, und kümmert sich den Teufel darum, daß er keine oder nur halbe und unwillige Antworten bekommt: „Das giebt sich schon!“ meint lächelnd unser guter Mann; „Er wird schon noch zahm werden; sei Er nur ein paarmal droben gewesen, vielleicht auch einmal in der Frohnveste, dann wird Er bald die Schüchternheit verlernen!“ und der Mann mit dem offiziell passebouillirten Kragen und dem rasselnden Säbel entfernt sich wieder. Aber Recht hat er doch gehabt, als er gemeint, daß sein Opfer noch „zahm“ werden wird, daß es seine Schüchternheit noch „verlernen“ wird; nur wundere er sich nicht, wenn sein „Zahm werden,“ sein „Schüchternheit Verlernen“ zu gerade entgegengesetztem Begriffe desselben werden, wenn es das Menschliche verliert, zum Thiere wird, und ihm und seinen Partisanen noch unendlich Viel zu schaffen machen wird; denn „nicht hoffe, wer des Drachenzähne sät Erfreuliches zu ernten.“*) Auch der Nachmittag vergeht in unheimlichen und gedrücktem Schweigen; der Meister, die Dienstfrau, die

---

*) Schiller.

Kinder, alle ziehen sich von dem Beaufsichtigten zurück; es ist, als ob er Kains Zeichen an der Stirne trüge, als ob seine Nähe verpestend wäre; aber noch immer nicht hört der Bezeichnete das Wort, das er schon am frühen Morgen befürchtete und das ihn hinaus in die Fremde oder doch von diesem Heerde vertreiben wird, wo er so gerne, so gar gerne, noch länger geweilt hätte. Es wird Abend es wird Nacht; schon sucht der eine oder andere Bewohner des Hauses das Lager; schon sind die Kinder des Meisters unsers Bekannten zur Ruhe gebracht, die Mutter sitzt halb wachend halb träumend am warmen Ofen, hinter dem in düstern Sinnen versunken der Observate ruhe und schlummerlos hingekauert liegt. Der Meister ist noch draußen im Wirthshause, muß aber jeden Augenblick zurückkommen, denn die Polizeistunde hat so eben geschlagen. Da gellt wie am frühen Morgen, die Hausglocke durch das ganze Gebäude; man läuft erschrocken zusammen, alle Fenster öffnen sich, auch die hinter denen der Beaufsichtigte weilt; er schaut hinab und drunten steht die Polizei-Patrouille, den Mann mit dem offiziell passebouillirten Kragen und dem rasselnden Säbel, beide vom grauen faltigen Mantel bedeckt an der Spitze. Der Observate hört ihn mit dem Meister reden, der eben die Hausthüre sperrt und aus den scharf und laut gesprochenen Worten des Polizisten ist nicht unklar zu entnehmen, daß er Belieben trägt, noch jetzt sich persönlich von der Anwesenheit des „Kerl's“ zu überzeugen. Zufällig wirft der Meister einen Blick

auf die Fenster seiner Wohnung; er erkennt das bleiche und erschrockene Gesicht des „Kerls,“ welches sich in dem schmalen Rahmen des Fensters zeigt, macht den Rottmeister aufmerksam und dieser, nachdem er seinen „Vogel“ einige Minuten scharf beobachtet hat, begnügt sich hiemit, zumal er weiß, daß der „Kerl“ bei ordentlichen und braven Leuten in Brod stehe; die Patrouille zieht ab; aber der Unglückliche, der unter Polizei-Aufsicht Stehende erhält noch in derselben Stunde Feierabend. Er solle sich Morgen eine andere Arbeit suchen, man habe für ihn keine mehr. Umsonst fleht der so plötzlich und mit Einemmale sich erwerblos Sehende, mit den rührendsten Worten um Belassung iu seinem Verhältnisse, umsonst erzählt er ungeschminkt und treu die Geschichte seines Lebens, seiner Verirrnngen, umsonst versucht er durch Darstellung seiner Lage, des unglücklichen Zusammentritts verhängnissvoller, nnausweichbarer Verkettungen des Geschicks, die ihn zu dem geringfügigen Vergehen hingerißen, wofür er nun mit Beraubung seiner Existenz büßen soll, das Herz des Meisters und der Seinigen zu rühren. Man glaubt ihm nicht, oder zuckt höchstens nur, scheinbar mitleidig, die Achseln, im Herzen aber recht froh, daß man auf eine gute Art des fatalen Menschen sich erledigen kann: „Mag die Sache sein wie sie will, wahr oder erlogeu, du mußt schon mehr auf dem Kerbholz haben, als die kleine Entwendung oder den unbedeutenden Betrug von ein paar Kreutzern, die du uns glauben machen willst, sonst säße dir die Polizei

nicht so auf dem Nacken; und wenn du auch sonst nichts Weiter gethan haben solltest, so kann ich doch keinen Gesellen oder Diener brauchen, wegen welchem ich die Polizei im Hause zu dulden habe!" Und der Unglückliche muß am andern Tage woanders sein Brod suchen. Mit Mühe erlangt er von seinem Observanten die Begünstigung, innerhalb 12 Stunden eine andere Arbeitsgelegenheit sich zu ermitteln; schon wird ihm die Pforte des Arbeitshauses gezeigt und die Drohung der Anzeige bei der Polizei wegen Arbeitslosigkeit und Verdacht des Vagirens wird sein Damokles-Schwerdt. Glücklich genug, wenn innerhalb der vorgesteckten Frist es ihm wirklich gelingt, eine neue Arbeit zu erhalten; überglücklich, wenn der Meister oder Dienstherr, aus dessen Dienst er getreten, ihm in „das Dienst und Wanderbuch nicht notirte: „Wegen der über ihn verhängten Polizeiaufsicht entlassen." Wenn auch schon jetzt nicht mehr mit dem fröhlichen Muthe, der ihn vor nicht zu langer Zeit beseelte, immer aber noch mit Freudigkeit und Liebe, beginnt er die neue Arbeit; allein auch hier verfolgt ihn der Mann mit dem offiziell passebouillirten Kragen und dem rasselnden Säbel; auch hier zieht ihm die Polizei-Aufsicht nach. Wohl wisperten und flüsterten dem neuen Dienstherrn „fromme und getreue Nachbarn" unmittelbar nach Eintritt des Observaten bei ihm, leise und fein in das Ohr: „wie er denn einen Menschen in das Brod nehmen möge, der, wie man aus ganz zuverlässigem Munde erfahren, nemlich dem ihrer Base, die es ihrerseits

von ihrem Vetter und dieser wieder von seiner Tante gehört, unter Polizeiaufsicht stehe; da werden Sie Ihre liebe Noth bekommen; dreimal des Tages die Polizei im Hause und am Ende ist der saubere Vogel mit Geld und Gut durchgebrannt und Sie dürfen sich Glück wünschen, wenn Sie nur keine weitern Unannehmlichkeiten hieraus zu erwarten haben." Der Meister aber ist ein braver, verständiger Mann er weist die Ohrenbläser zurück und will das ihm Gedrohte erwarten. Aber leider haben die „frommen und getreuen Nachbarn" nicht Unrecht gehabt; sie anticipirten nur, aber Wahrheit haben sie diesmal doch gesprochen, wenn sie auch durch deu zweideutigen Canal der Vettern- und Basenschaft geleitet wurde. Kaum ist der neue Dienstbote eine Nacht unter dem Dache, als ihn auch hier die Polizei heimsucht. Er steht ja unter ihrer Aufsicht und sein Observant ist ein gar diensteifriger Mann. Die wilde Jagd, wie wir sie oben geschildert, beginnt von Neuem und wenn auch der jetzige Dienstherr nicht so unbarmherzig sein sollte, um in der ersten Woche den Gesellen der übrigens ein ganz wackerer Mann, namentlich ein ausdauernder Arbeiter ist, wieder fortzuschicken, so kann er ihm doch seinen Unmuth über die täglichen Polizeivisitationen in seinem Gelasse nicht verbergen. Da raunt man ihm von einer Seite zu, auf deren Aeusserung er weit mehr Gewicht zu legen hat, als auf jene der "frommen und getreuen Nachbarn" „wie auffallend man es finde, einen Menschen bei ihm sehen zu müssen, der unter Polizeiaufsicht steht; wie man schon dieses und

jenes gemunckelt, wie man sich nicht enthalten könne, ihn aufmerksam zu machen, wie leicht es seinem Credit schaden könne, wenn er nicht durch schleunige Entlassung des verdächtigen Kerls auf das Unzweideutigste an den Tag lege: daß er mit diesem nicht, wie, was man ihm nicht verhehlen wolle, geargwohnet werde, gemeinschaftliches Spiel treibe!" Nun darf der Meister oder Herr den Observaten freilich nicht länger behalten; sein Credit, die Bedingung der Existenz des Gewerbsmannes, wurde ihm in Gefahr schwebend gezeigt; nebst dem war es ihm auch schon seit Längerem recht zuwider geworden, daß, wenn auch nicht Tag für Tag, doch in der Woche mindestens dreimal Polizeibedienstete nach seinem Gesellen oft noch spät nach Mitternacht suchen; er hatte schon längst gewünscht, eine passende Gelegenheit zu finden, sich den Polizeibeaufsichtigten mit guter Manier vom Halse zu schaffen; nur nicht „wehe thun" „nicht kränken" wollte er ihn, eben vermöge seines zufällig verständigen, praktischen Geistes, seiner natürlichen Herzensgüte, wenn er ihm einzig der über ihn verhängten Aufsicht wegen, Feierabend gäbe. Aber nun ist **Hannibal ante portas**! nun muß er, um seiner Selbst willen schon jetzt thun, was er vielleicht einige Monate später doch gethan haben würde. Er eröffnet dem Gesellen, wenn auch mit möglichst schonenden Worten, doch immer für diesen hart genug, den Stand der Sache; bemerkt ihm „wie er ja selbst einsehen werde,: daß, bringe er die fatale Aufsicht nicht vom Halse, er überall, wie jetzt bei ihm, den Bündel schnüren müsse;

daß es ihm, dem Meister, zwar herzlich leid thue, ihn aus der Werkstatt weisen zu müssen, daß aber sein eigenes Renomée (!!) bei längerer Behaltung des Gesellen in seiner Arbeit leide; daß er sich zwar über das einfältige Geschwätz der Menge hinwegsetze, aber jede Warnung wahrer Theilnahme man eben doch nicht in den Winde schlagen dürfe u. s. w. Und der Unglückliche muß wieder hören, was schon so oft er mit zerrißenem Herzen und thränendem Auge gehört; muß wieder wandern und wieder neue Arbeit suchen und die Polizeiaufsicht ist noch lange nicht genug über ihn verhängt, als daß man annehmen dürfe, sie habe ihn „gebessert." Er schnürt auf's Neue den Bündel; sucht aufs Neue wieder frische Arbeit und frischen Muth. Aber schon findet er weder die Eine noch den Andern mehr. Er ist kein Christus, der am Kreutze sterbend für seine Feinde beten konnte; er ist ein Mensch, ein schwacher, leidenschaftlicher Mensch, dessen Brust Unmuth und Groll gegen die erfüllt, welche ihn wie ein gehetztes Wild von Haag zu Haag, von Ort zu Ort mit der Geißel der Aufsicht treibt. Schon ist ihm die Polizei nicht mehr die wohlthätige Behörde, die sie bis jetzt ihm gedeucht; nur seine Furie, die ihn der Hölle des physischen und moralischen Verderbens unentrinnbar zujagt, erkennt er in ihr. Er sucht bei diesem Meister, er sucht bei Jenem Arbeit; aber auf der Herberge und im Publikum ist es bekannt geworden, daß er ein Mensch ist, der unter Polizeiaufsicht steht; und wahrlich nicht erst braucht

er im Zuchthause gewesen zu sein, um zu erfahren, wie traurig wahr die Worte des Dr. Seuffert sind in einem Aufsatze, erschienen in der in Bayern edirten Blätter für Rechtsanwendung, Jahrgang 1836, den Aufruf zur Gründung eines Vereins zur Verbesserung entlassener Sträflinge betreffend: „Er (doch nicht schon ein Züchtling, auch der Unglückliche, der unter dem Joche der Polizei-Aufsicht schmachtet) sucht redlichen Erwerb, aber er findet ihn nicht; er klopft an jede Thüre und nirgends wird ihm aufgethan. Der Bauer will keinen Dieb (und auch keinen Polizeiobservaten) zum Knechte, der Handwerksmann ihn nicht zum Gesellen haben. Die Einzelnen stoßen ihn zurück, das Gemeindewesen kümmert sich nicht um ihn;“ nur die Polizei nimmt ihn in ihre fürchterliche Obhut, wacht wie ein Gott, aber ein Gott des Erebos, über jedes Haar seines Hauptes und der Mann mit dem offiziell passebouillirten Kragen nnd dem rasselnden Säbel sieht im Geiste schon den Tag grauen, der ihn und seinem Observateu anf eiuige Wochen, vielleicht auf Monden, Ruhe zu bringen verheißt; Ruhe, ihm, durch Anfhebung der Observation, dem Beaufsichtigten, in den Hallen eines Correktionshauses, einer Zwangsarbeits-Anstalt. Denn nach langem Suchen und unaufhörlich gedrängt durch die ihm jeden Morgen von seinem Peiniger immer lau zugeraunter Drohung der Anzeige bei der Polizei wegen seines arbeitslosen Herumlagerns; nach erfahrner Unmöglichkeit bei einem ordentlichen Menschen Zuflucht und Arbeit zu finden, gelingt es

ihm, bei einem Individuum unterzukommen, das gleichfalls, jedoch mit vollen Rechte, in dem schwarzen Buche der Polizei wohl notirt sich befindet. „Das konnte man voraussehen; das mußte so kommen; gleich und gleich gesellt sich gerne; der richtet ihn noch vollends zum Spitzbuben ab;“ so spricht man, wenn man erfährt, wo endlich der Polizeiobservate sich einquartirt hat. Und auch hier hat man leider! nicht Unrecht. Geselle wie Meister, Dienstmagd wie Dienstfrau, haben gleiches Interesse, dem Auge der Polizei sich möglichst zu entziehen, wenn auch der Eine in dem noch immer vorhandenen aber nur ganz schwach und zeitenweise aufflammenden Vorsatze durch Besserung sich seines Joches dereinst zu entledigen, und Behufs dieser Besserung so wenig als möglich mit der Polizei in Berührung treten zu wollen; der Andere nur um sein regelwidriges, unordentliches, ja vielleicht selbst rechtswidriges Treiben zu verbergen. Aber keiner glaubt nöthig haben zu müssen, Gedanken und Plane, von denen sein Herz überfließt, bei sich allein zu hegen, und allein auszuführen, einem der Polizei Verfallenen gegenüber wie dem, dessen liederliches Leben dem ganzen Gewerke vom jünsten Lehrburschen bis zum ältesten Meister hinauf, kein Geheimniß verblieben; mit sich allein, gleich der Kette des Galeerensclaven, des Zuchthaussträflings drückend, umher zu schleppen, und Thaten, welche das Licht der Welt zu scheuen haben, auch dem neuen Gesellen, der neu geworbenen Dienstmagd, in denen man lediglich Neophiten des bisher

vielleicht auf eigener Faust, vielleicht in Genossenschaft getriebenen und verpönten Handwerks erblickt, zu verbergen. Der Eine erzählt dem Andern seine Schicksale, seine Verirrungen, seine Verfolgungen; „du hast Feinde, man hat dich zu Grunde gerichtet, himmelschreiend ist man mit dir umgegangen," zischt es dem Observaten in den Worten des Verführers des Sonnenwirths*) entgegen. „Schüttle sie ab diese Kette, die dich zu Boden beugt, und wenn du es nicht kannst oder nicht willst, suche mindestens ihr Tragen zu vergessen!" Und am Abende zieht Meister und Geselle, Dienstmagd und Dienstfrau in die Branntewein- oder Hefenbierkneipe. Mit offeneu Armen werden sie empfangen; unser Unglückliche, dem wir bisher treu gefolgt, fühlt sich in diesen Räumen einmal wieder heiter und frei; Bekanntschaften werden gemacht, Bündnisse geschlossen mit Menschen, vor denen er sonst, vielleicht noch vor Jahresfrist, zurückgeschaudert sein würde. Sie alle erzählen, wie fröhlich sich's leben läßt, wenn man nur einmal über die Dummheit der Wittische**) hinaus ist; und

„Lustig ist das Kochemerleben
Wenn wir uns in Benne***) begeben
In Gritschimme****) ist Lust und Freud
Lustig sind wir Kochemerleut!*****)
Tralcralera viva rallera
Trallerala, Juhe! Juhe!******)

---

*) Schiller. **) ehrliche Leute. ***) Diebsherberge. ****) Wirthshaus. *****) Dieb. ******) Originallied der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden. (Im Originaltexte steht für Benne: Wald.

johlt es im wüsten Chore. Der Eine reckt ihm das volle Brannteweinglas hin und fordert seine Freundschaft, — welche Entweihung dieses Wortes, an dieser Stätte und von diesen Menschen! Der Andere reißt ihn zu sich und giebt ihm im Fuselrausche einen herzhaften Kuß und nennt ihn sein liebes Bruderherz; der Dritte lallt ihm zu, wie er sich vor der Strafe nicht mehr fürchte, denn im Gefängnisse ginge es ihm an gar nichts ab. „Wir sind da immer in Gesellschaft beieinander, erzählen uns, sind lustig und guter Dinge und zeigen unter uns ganz andere Gesichter als vor den Aussehern und Richtern. Auch stehen wir mit unsern Leuten draußen in fortwährendem Verkehr und es bedarf eben nicht große Schlauheit, um durch Entlassene unsern gemeinschaftlich ausgesonnenen Diebesplan auszuführen. — — Wird man entlassen, bekommt man noch ein paar Hemden, Schuhe, ja selbst etwas Geld. Da hat man wieder etwas zu verthun und zu verkaufen. Ist's Alle, geht die Dieberei von neuem los und wird man erwischt, was kann den Einem Arges passiren? Denn wenn's auch im Zuchthause etwas strenger ist und die Schläge wehe thun, wenn man da auch zum Geistlichen in den Unterricht und in die Kirche muß, so geht's ja noch immer sorgenlos und lustig genug zu, und wenn man gut heucheln kann, wie ich's aus dem Grunde lernte nnd seine Arbeit verrichtet, die immer leichter ist, als sie je der Arme draußen thun muß, da ist's ein präch-

tiges Leben.*) Und siehst du Bruderherz, Plattchawer**) so wird's dir auch werden und der Teufel soll mich holen, wenn du's nicht auch so weit bringst als ich." So geht es die ganze Nacht hindurch, denn solcher Aufenthalt der Verworfenen, des Abschaums der Menschheit kennt keine Polizeistunde; erst gegen Morgen taumelt unser Polizeiobservate mit dem Meister nach Hause. „Die Polizei ist da gewesen, man hat Sie gesucht," wird ihm entgegen gerufen; „„die Polizei soll der Henker holen!"" grollt unser Unglücklicher, schon auf dem Wege zu dem Abgrunde, vor sich hin, und mit unsichern wankenden Schritten sucht er das Lager. Am andern Morgen fällt der schlaftrunkene wüste und irre Blick auf den Mann mit dem offiziell passebouillirten Kragen und dem rasselnden Säbel: „Wo ist Er heute Nacht herum gezogen? ich war vor und nach Mitternacht hier und Er war nicht zu treffen! Um 6 Uhr ist die Arbeitsstunde, jetzt ist es bald 8 Uhr; da hat Er sich auch verfehlt, und theils um sich wegen Seiner gestrigen Abwesenheit, theils wegen des zu späten Arbeitsbeginns zu verantworten, geht Er mit mir!" Mit gewaltsam niedergedrückter Zornwuth, mit tödtlichem Haße muß der Observate folgen. Wieder begrüßt er das Polizeibureau, aber mit welch' ganz andern Gefühlen, Sinnen und Vorsätzen, als damals, wo er zuerst vor die Schranken der Polizei gestellt

---

*) Aktenmäßige Worte eines Berliner Diebes. Siehe: neuer Pitaval Th. VI.

**) neuer Kamerad.

wurde. Der in der verflossenen Nacht in der Kochemerbenne von seinen neuen Kameraden verschwenderisch gestreute Same ist auf gutes Land gefallen. Wieder schaut er dem Polizeibeamten, dem er vorgeführt wird, in das Angesicht; der war's, der ihn damals, als er noch gedacht, daß eines Fehltrittsbüßung so leicht und sicher erfolgen werde, als eine That er verschuldet, in dem Cataloge der mit gesetzlicher Strafe bedrohten Handlungen so geringfügig an und für sich, zu diebischem und liederlichem Gesindel in kalter, entsetzlicher Schonungslosigkeit warf, zu dem Gesindel zwischen dem und ihm damals noch eine himmelweite Kluft sich gezogen hatte, nun aber bis auf wenige Spannen ausgefüllt. Auch unserm Sartines sind des Observaten Züge noch gar gut erinnerlich: „Ha!" schmunzelt er vergnügt vor sich hin und reibt in so rechter Selbstzufriedenheit die Hände, „bist du wieder da, Bursche? hab ich nicht gesagt, du wirst uns nicht zu lange ausbleiben? ja, ich müßte nicht ein alter Praktikus sein!" und seiner vollendeten Praxis innigen Dank sagend, die ihm gelehrt in jedem vor ihn Geführten einen Spitzbuben zu erkennen, spitzt er die Feder, hebt das Protokoll an und, die Vorakten zur Rechten, den Observaten zur Linken, heftet er das bis in das Innerste dringende Adlerauge auf den Arrestaten und beginnt, indem dem Beaufsichtigten die Anzeige seines Rottmeisters vorgehalten nnd er aufgefordert wird, sich hierüber zu verantworten. Es geschieht; allein welche Verantwortung könnte ihn vor nunmehriger Ein-

schaffung in eine Arbeits- oder Besseuungs-Anstalt sichern? Man recherchirt den Verdienst, den er angegeben; der Meister oder Dienstherr steht aber selbst im schwarzeu Buche der Polizei; er ist ein Tagdieb Branntweinsäufer, ein Schärfenspieler,*) ja unterlag sogar zwei strafrechtligen Untersuchungen, wegen Diebstahls und Körperverletzung, letztere bei Gelegenheit einer Rauferei, vernachläßigt daneben notorisch seinen Gewerbstrieb; — der braucht keinen Gesellen; keinen Dienstboten; hat ja selbst nichts zu thun, nur Scheindienst oder Gewerbspfuscherei liegt vor. Der Observat, der auch gar bald gestand, wo er nnd sein Meister die vergangene Nacht zugebracht, — er war ja noch in keiner „Besserungsanstalt" — synonym Lügen- und Verbrecherpropädeutick, — darf also bei diesem liederlichen Manne nicht länger bleiben; übrigens zeigen die häufigen Einträge im Dienst- oder Wanderbuche von keiner Lust zur anhaltenden, nützlichen Geschäftigkeit, — daß diese Einträge gerade beginnen zu der Zeit, wo sich die Wetterwolke; Polizeiaufsicht über den Unglücklichen zusammen zog, ignorirt man als nicht zur Sache gehörig; — und der Beaufsichtigte konstatirt sowohl nach dem Eintritte bei dem liederlichen Meister, nach dem Verlaßen aus der Arbeit dieses uud jenes rechtlichen Mannes, als auch nach den zugestandenen Auflagern in zweideutigen, als Diebs- und Bettlerherbergeu verrnfenen Brantweinkneipen, Hang zum Müßiggang, Liederlichkeit, einem

---

*) Diebshehler.

Leben, das mit Ordnung und Sicherheit nicht beste-hen darf; nnd die Einschaffung des Observaten in die Besserung-Anstalt wird auf den Grund des, nun freilich mit Recht Platz greifenden einschlägigen Gesetzes oder der treffenden Verordnung verfügt. Wie es aber geschehen, daß er bei den rechtlichen Meister ausgetreten; bei dem Liederlichen Arbeit genommen; was ihn veranlaßte, einen Ort der Schande uud des Verbrechens heimzusuchen, in Geist und Körper zerrütteudem Getränke sich und seine unglückliche Lage, wenn anch nur auf Augenblicke, vergessen zu machen, — wer fragt darnach und wer beachtet den Entwicklungsprozeß eines Verlornen? Genug, die gesetzlichen Vorbedingungen der Aufnahme in eine Besserungs-Anstalt sind einmal gegeben, die Aufnahme selbst vor dem Gesetzgeber gerechtfertkgt — und was darüber ist, ist vom Uebel. Wollte man übrigens auch darüber recherchiren, weshalb der Observate bei diesem oder jenem Meister aus der Arbeit gekommen, wollte ein Polizeibeamte in rühmlicher Ausnahme, sich ja einmal die Mühe geben, seinem bisherigen Leben von der ersten Verfehlung an bis auf den heutigen Tag sorgfältig nachzuforscheu, wollte er versuchen, durch die Vorgeher (Geschworne) des Gewerbs des Observaten durch Fabrikanten u. s. w. neue Arbeit, neuen Verdienst ihm zu ermitteln — was würde dort als Resultat, was würde hier gewonnen werden? Dort müßte man hören: Ja, wir hätten ihn grrne behalten; er ist ein tüchtiger, fleißiger Arbeiter, er ver-

steht Etwas; aber, dieß müssen der Herr Offiziant doch selbst zugeben, daß man einen Menschen nicht brauchen kann, dem fortwährend die Polizei auf den Fersen ist?!" (Welch' schwer wiegender Vorwurf für die Behörde, die des Landes Segen sein soll!) Hier werden die Achseln gezuckt; dem Herrn Beamten, wenn auch nicht direkt, doch auf nicht zu großem Umschweife bemerklich gemacht: wie er selbst einsehen müsse, daß kein Meister einen Gesellen kein Fabrikant einen Arbeiter brauchen könnte, dem die Alternative gestellt ist: entweder bei diesem Arbeit zu finden, oder in die Besserungs-Anstalt dem gemeinen (praktischen) Sinne des Publikums gewöhnlich nur eine Verböserungs-Anstalt, gebracht zu werden; und der Stundenweiser des Schicksals unsers Beaufsichtigten zeigt unwiderruflich auf die schwarze Minute*). Alle Blüten sind zertreten, alle Hoffnungen sind zerstäubt, alle guten Engel haben ihn verlassen; ihn rettet kein Teufel, ihn rettet kein Gott! So deucht es dem Unglücklichen in seinem Jammer, sich in ohnmächtiger Widersetzung sträubend vor dem Uebertreten der ihm wie die Thore des Orkus angrinzenden Pforte des Arbeitshauses. Er will Arbeit; aber draußen, draußen in der Freiheit; sein, ich möchte fast sagen, Instinkt, treibt ihn von dem Eingange in die Besserungsanstalt zurück; mehr oder minder fühlt er dunkel, wie er auf ewig gebrandmarkt ist, übertritt er die Schwelle dieses Hauses, in dessen Räumen so

---

*) Schiller.

viele Versuche der Besserung seiner Bewohner gemacht werden und so wenige, so unendlich wenige gelingen. Jeden Vorsatz der Besserung sieht er schaudernd vor ihrer entsetzlichen Anstalt entweichen und Besserung haußt in diesem Gebäude nicht, das mit weit unbedingterem Rechte, mehr als die strengsten Zucht- und Strafarbeitshäußer verdiente die Ueberschrift zu tragen: **Voi, che entrate, lasciate ogni speranza.***) Doch schon haben sich die schweren Flügelthüren des „Besserungshauses" hinter dem Observaten geschlossen und Jenseits ihrer liegt, was ihn noch an die Menschheit bindet. In dumpfem Hinbrüten zieht sich der Tag dahin, folgt ihm die Nacht; am andern Morgen wird ihm die Arbeit angewiesen; in einem Saale, wo er so Viele findet, von denen „jeder sich für einen Schelmen giebt, und Seines gleichen auch für Schelmen nimmt,**)" wird ihm der Arbeitsplatz inmitten der saubern Gesellschaft, die Arbeitsstoffe und der Werkzeug eingeräumt und das Pfeifen der Peitsche belehrt ihn, welche Strafe seiner harre, falls er bis zu der oder jenen Stunde das übertragene Tagwerk nicht vollendet haben würde, stumm setzt er sich hin, beginnt die ihm nach kurzer Unterweisung geläufige Arbeit, und schweift das matte Auge ja manchmal von dem Webstuhle, so begegnet es nur den hohnlächelnden Blicken seiner Genossen, deren schmutzige Witze, meist auf Rechnung des Neulings, Einer den Andern an Obszöni-

---

*) Dante.
**) Göthe.

tät zu überbieten versucht. Unserm Observaten ist, als ob er unter Teufeln säße; aber um Eines fühlt er sich erleichtert: schon hat es 9 Uhr, 10 Uhr Vormittags geschlageu, es wird Mittag, die schrille Hofglocke ruft zum gemeinschaftlichen Mahle, es wird Abend, die Ruhestunde schlägt, man sucht sein Lager und kein Mann mit dem offiziell passebouillirten Kragen und dem rasselnden Säbel hat sich nach ihm erkundiget. Also nur solchen Orten wagt sich der Peiniger nicht zu nahen, nur Besserungshäuser bieten Asyle gegen die Polizeiaufsicht? Und mitten in der Verzweiflung, in welche die Einschaffung in dieses Haus ihn gestürzt, drängt sich unzurückweisbar das erheiternde Gefühl der Befreiung von seinem moralischen Henker. O, würde ihm früher das Joch der Aufsicht abgenommen worden, würde ihm früher diese Aufsicht in milder humaner Weise entgegengetreten sein; er hätte nicht in eine Besserungs-Anstalt gesperrt zu werden gebraucht. Den Schmerz, den Kummer vermag der Mensch allein zu dulden; schweigend zu dulden, schweigend zu sterben; die Freude dagegen und stähle sie sich durch Mauerritzen eines Besserungshanses, begehrt sich mitzutheilen und angeboten zu werden; — ob sie auch angenommen, ob sie zurückgewiesen wird, darauf kommt es ja nicht an.— Am andern Morgen flüstert unser Observat seinem Arbeitsnachbar, wenn auch nur in halben Worten zu, daß er zwar nicht verdient in dieses Haus gebracht worden zu sein, doch der Gedanke ihn aufrecht halte, daß er nicht mehr unter Polizeiauf-

sicht steht; dem er es mitgetheilt, sagt es dem ihm zunächst Arbeitenden; dieser wieder dem Nachbar und in einer halben Stunde zittert der Saal von dem wiehernden Gelächter der Rotte über die Witzische Platte.*) Wozu noch mehr das Gemälde, das nun sich aufrollt, auszuführen? theils liegt dieses nicht in dem Plane dieser Blätter, theils beabsichtigt der Verfasser besonders über die Einrichtung der polizeilichen, sogenannten Besserungshäuser, was sie sind, und was sie in Bestrebung ihren wahren Zweck zu erreichen, sein sollten, und auch wirklich sein könnten, sich auszusprechen und deßhalb wollen wir unserm Observaten erst da wiederbegegnen, wo er, natürlich nur mit Serfleppe**) über eine ermittelte Arbeit oder einen Dienst das Besserungshaus verläßt. Wie er sich gebessert, wie die Neigung zur Arbeitsamkeit in ihm geweckt wurde, zeigen die ersten 24 Stunden seiner Entlassung, nach deren Verlauf er seiner Sinne baar in dem Rinnstein vor der Kneipe liegt, in welcher er und seine Schickse***), theils seinen in dem Besserungshause errungenen Ueberverdienst, theils die Erträgnisse ihrer Industrie auf der Doppelfarth****) in Brannteweín verjubelten. Wieder fällt er in die Hände der Polizei; wieder begrüßt er das Besserungshaus: aber nicht mehr als Zielscheibe gemeinen Spottes und eklen Witzes seiner Bewohner, sondern gerne gesehen als bekannter

---

Jenisch: *) dumer Neuling. **) Falsches Zeugniß. ***) Zuhälterin. ****) Strassenhurerei.

und würdiger Genosse unverbesserlicher Bettler, Trunkenbolde und Vaganten. Schon kennt er diesen und jenen Darbeskrauken *) weiß diese und jene Finte gegen die Polizei anzuwenden; wieder finden sich für Geld und gute Worte Leute, welche das Ausstellen falscher Dienst- und Arbeitsatteste systematisch betreiben, durch ihre Unterstützung und ihren Unterhalt den Menschen, der ja noch einen Funken des Guten in sich hegt, gar vollends zu verderben und für deren Umtriebe die Gesetze leider gar keine, oder doch mit dem Schaden, mit dem unersetzlichen Schaden, den sie stiften, in zu krassem Mißverhältnisse stehende geringe Strafe kennen. Auf dem Grund der von dem Observaten und Detenten produzirten Zeugnisse erhält er abermals seine Entlassung aus dem, wie die Pest, gefürchtetem Besserungshause. Allein diesmal hat er keinen Ueberverdienst gemacht; seine Zuhälterin liegt syphilitisch erkrankt, im Hospitale; keine Arbeit, keinen Dienst; das hundertmal schlechtere Subjekt als unser Freigelassene, das ihm Arbeit verheißen, kehrt ihm lachend den Rücken und hat nur Unterstützung für den, der ihm geschuppte Schurich**) zu bringen weiß; schon grinzt wieder das Medusenhaupt der Polizeiaufsicht, das ihn bis hieher gejagt und noch weiter jagen wird; die ihm helfen wollen, und das sind einzig nur Menschen seiner Cathegorie, können auf rechtlichem Wege nicht helfen; die ihm helfen können durch Ge-

*) eingesperrter Kamerad.

**) gestohlene Sache: Jenisch.

ben von Arbeit, Verdienst, Beschäftigung, mögen nicht mehr helfen; der Geruch des Branteweins scheut jeden, der nicht auch dem aqua vitae sein Bannier zugewendet, zurück; das stiere Auge, der wüste nurasirte Bart, das liederliche und zerlumpte Aussehen, die Polizei vor und zurück wer wird sich des Erbarmungswerthen erbarmen? Noch hat er nicht seit jener unglücklichen Stunde, die ihm zum Erstenmale und für immer der Polizei überlieferte, rechtswidrige Handlungen im Rückfalle verübt; noch ist seine Hand von Verbrechen frei geblieben; aber der Hunger thut weh und die Verachtung ruft Vergeltung auf. Rächen muß er sich an denen, die ihn verachtet: zeigen will er ihnen, daß er der Mann ist, der nicht ihre Verachtung verdient, aber ihre Furcht vor ihm sich zu verdienen versteht; sich sättigen will er, sich betäuben im Genusse der Rache an denen, die ihn zurückgestoßen, verspottet, verhöhnt. Schon ist es so weit mit ihm gekommen, daß er den Muth verloren, auch nur ein „ehrlicher Mann zu scheinen.“*) Gleich dem Unglücklichen, dessen Schicksale unser großer Dichterfürst seine gewandte Feder widmete, will unser Observat Böses thun, will sein Schicksal verdienen. Und mit Hohnlachen und mit einem entsetzlichen Fluche auf die Polizei, deren Aufsicht und Besserungsversuche gar herrliche Früchte ihm getragen, Belladonnen, deren Duft ihn in den Tartarus bürgerlicher Verworfenheit und

*) Schiller: Sonnenwirth.

Elends zogen, zählt er die durch Betrug erlisteten Geldstücke, ersteigt er die Leiter zum nächtlichen Einbruche, oder hat schon so weit mit seinem Gewissen accordirt, daß er im nächsten besten Chausséegraben mit dem Knittel bewaffnet, auf den arglosen Wanderer lauert und mit Drohung auf Leib und Leben Ueberfallenen die wenigen Pfennige rauben darf. So ist er Betrüger, Dieb, Räuber geworden; nicht mehr das Besserungshaus, das Strafarbeitshaus, das Zuchthaus, Kette und Kugel erwarten ihn. Und er weiß dieses; weiß was er gethan, was er hiefür zu gewärtigen hat, weiß, daß die Polizei ihm nachspürt, daß der Mann mit dem offiziell passebouillirten Kragen und dem rasselnden Säbel einer der Eifrigsten ist, der seine Spuren verfolgt, weiß, welche Mühe sein Fang der Polizei kostet, welche Anstrengungen, — denn selbst die Polizeigebäude bergen Kochemerbayser und Schärfenspieler*), ja, wir haben Beispiele gehabt, daß Beamte sogar sich nicht entblödeten, wenn auch gerade mit dem Diebsgesindel nicht gemeinschaftliche Sache zu machen, doch ihnen Winke und Anleitungen zu geben, wodurch die polizeiliche Verfolgung vereitelt wurde.**) Aber unser Observat lacht dieser Anstrengungen, höhnt seiner Verfolger, ergießt sich in lascive Scherze über ihre Bemühungen und scheint es auf ewig verlernt zu haben, daß es noch eine Bes-

---

*) Diebsvertraute und Hehler.

**) Man lese nur die aktenmäßigen Geschichten der Vogelsberger, Wetterauer, Niederländer u. a. Räuberbanden, welche zu Anfang unsers Jahrhunderts ganz Deutschland in Schrecken setzten.

ferung gibt. Wenn auch noch hie und da Stunden und Augenblicke kommen, die ihm sein Leben ungeschminkt und wahr zeigen, wenn auch die Polizeijagd ihm von Ort zu Ort, von Pfühl zu Pfühl keine bleibende Stätte mehr finden läßt, und selbst der Schlaf ihm nicht die Ruhe, die er so sehnlich sich wünscht, zu verschaffen vermag; er auch manchmal in Augenbicken, wo er frei athmen darf, oder in finstrer Nacht, wenn er auf Diebs- und Räuberwegen wandelt, Tage sich erinnert, wo er anders gewesen, als er sich gestehen muß, es jetzt zu sein; Tage, in denen die Sonne ihm Arbeit, die Sterne ihm Ruhe gebracht; wenn auch in solchen Augenblicken der Vorsatz: sein Leben zu bessern, zu sühnen was er verbrach, durch tiefe Reue, ernste Wandlung seines Lebens blitzweise ihn durchzuckt — was ist es weiter als das ohnmächtige Ringen eines in Felsen Eingeschmiedeten? Das Verbrechen führt auf glatten Wegen und wer sie einmal betritt, kann schwer nur rückwärts treten. Immer schneller, immer tiefer hinab in den Abgrund reißt es den Unglücklichen und nur höchst selten bietet sich ihm eine rettende, stützende Hand. Unserm Observaten wurde sie nicht. „Wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle zu 8 jährigem Zuchthause verurtheilt!“ so lauten die Donnerworte des Criminalrichters, dem er nach langem und jahrelangem Verbrecherleben endlich doch nicht mehr zu entgehen wußte. Was braucht er das Rechtsmittel der Berufung? Er verschmäht es, und das Zuchthaus empfängt ihn.

Mit der Einschaffung in diese Anstalt kann aber füglich die erste Periode seines Lebens als geschlossen betrachtet werden und erst mit der Befreiung aus ihr beginnt die zweite und letzte Epoche seines unglücklichen Daseins. Ohne den Zweck, der den Verfasser bei Niederschreibung dieser Zeilen vorschwebte, aus den Augen zu verlieren, glaubt er gleichwohl es nicht außer dem Kreise seiner Aufgabe zu finden, sich, wenn auch nur vorübergehend, um den Gemüthszustand unsers Observaten im Zuchthause etwas genauer zu erkundigen. In dessen Räumen aber, welche nur das Gewimmer verzweifelnder Unglücklichen oder das düstre Grollen unverbesserlicher Bösewichte in sich aufnehmen, hat unser Züchtling, — gleichwohl eine seltene Ausnahme für die Regel, die einzig der Plan unserer Darstellung entschuldigen mag, — sein letztes Gute, was noch in ihm gelegen, nicht verloren, hat noch nicht ganz vergessen, daß er einst schuldlos gewesen und weniger er, als die Polizei mit ihrer unseligen Aufsicht, die Schuld seiner Verirrungen, seiner Verbrechen, die ihn unter den Abschaum und auf die niederste Stufe der Menschheit gestoßen hat, trägt. Der Glaube an Besserung schlägt noch einmal Wurzel in ihm; noch besitzen die Worte des Geistlichen, lauscht er ihrer in der Zuchthauskirche, umgeben vom Klirren seiner eignen und der Ketten seiner Kameraden, die freilich zum größten Theile in dem ihnen gepredigten Worte Gottes nur Stoff zu Flüchen, Lästerungen und Obscönitäten finden, eine allmächtige sein

Innerstes berührende Gewalt; noch vermögen der Orgel erschütternde Töne des aus Verbrecherkehlen so eigenthümlich schallenden hehren Kirchengesangs ihm die Hand zur Brust zu führen und zu seufzen: „Gott sei mir Sünder gnädig!“ Noch vermag der Genuß des heiligen Abendmahls, in Ketten genossen, ihm Vorsätze zur Besserung seines Lebens nach erhaltener Befreiung aus seinem Kerker aufzurufen, an denen er, wie das Kind an den Mährchen der Amme mit seinem gläubigen frommen Sinne, hängt; ja, nehmen wir an, daß er mitten im Sumpfe des Lasters, des Verbrechens, der Verworfenheit wieder gefunden durch stillen, anhaltenden Fleiß, durch Gebet, dem er so lange fremd geblieben, das er nur bis zu dem Tage, wo er gefühlt was es heiße: unter Polizeiaufsicht Stehen, kannte, was er in Freiheit unwiederbringlich verloren zu haben schien; den Glauben an eine Besserung seines Lebens, seines Schicksals, und diesen Glauben sich die langen Jahre seiner Gefangenschaft zu erhalten wußte, zu stärken, zu befestigen. Endlich schlägt die Stunde der Befreiung; noch einmal, zum letztenmal, wird er vor den Commissair der Anstalt gebracht; man verwarnt ihn vor Rückfall, macht ihn mit den Folgen, die ihn in diesem treffen, bekannt; giebt ihm ein Zehrgeld von seinem gemachten Ueberverdienste, und entläßt ihn in seine Heimath. Ach, wozu Belehrung über den Rückfall? er kommt nicht mehr in das Zuchthaus; er weiß, was darum ist, in die Hände der Polizei gerathen zu sein, auf dem Wege des

Verbrechens gewandelt zu haben. Und hier möge eine bezügliche Stelle aus den eben so umfassenden als gründlichen Vorlesungen über die Gefängnißkunde des Dr. Julius pag. 261—262 Platz greifen: „Das“ heißt es nehmlich dort selbst, „was ihm, dem Züchtling und seiner Einbildungskraft, erst in weiter Ferne, dann stets näher und näher kommend, bei Tage während der Arbeit und des Nachdenkens, bei Nacht in den lebhaftesten Traumbildern vorgeschwebt hatte; die Stunde der Befreiung ist nun endlich herangerückt; die feierliche, von den Tröstungen der Religion, wie vom Zuspruche seiner bisherigen Vorgesetzten begleitete Entlassung, hat das unruhige klagende Herz erweicht, gehoben, allen Empfindungen der Nächstenliebe befreundet. Da tritt der Unglückliche mit dem Wenigen durch Fleiß und ausserordentlicher Arbeit Erspartem ausgerüstet, in die Welt, und die Menschen, welche er im jauchzenden Taumel der neuen Freiheit umarmen, mit denen er fühlen, sich freuen und betrüben, bei denen er sich für sein künftiges redlicher Arbeit gewidmetes Leben niederlassen mögte, wie empfangen sie ihn? Die Bessern ziehen verlegen, kalt und scheu vor ihm sich zurück, der das Kainszeichen der Kleidung am Leibe oder des Passes in der Tasche trägt. Die minder Guten suchen ihn um die saure und deßhalb leicht von ihm überschätzte Frucht jahrelangen Fleißes in wenigen Tagen zu betrügen, und ihn dann ganz zu verstoßen. So steht er einsam, verlassen, gemieden, verhöhnt da und keiner tritt ihm entgegen, keiner kennt

ihn oder will den, seit der letzten im Gefängnisse bestraften Missethat Entschwundenen und aus den Augen Gerückten wieder erkennen, als die alten Gefährten eben jener Verbrechen. Sie allein nehmen ihn freundlich auf, sie suchen ihn verlockend an sich zu zieh'n, sie wissen bei den so vielfältig Erschütternden den neuen Haß gegen die feindlich ihn Begegneten zu erwecken; das Andenken alter, wilder zusammengenossener Freuden aufzufrischen; mit schlauer, wohlerfahrner Gewandheit gewähren, sie ihm rasch, statt des ihn bedrohenden Mangels, vollen, üppigen, Sinn und Gewissen berauschenden Genuß aller Art und hoffnungslos, auf ewig verloren, sinkt er in die stets fester ihn bindenden, nie wieder lösbaren Schlingen des Lasters und der Verderbniß." Aber nicht allein die Genossen seiner Verbrechen, welche nur klüger und im Läugnen frecher sich gezeigt uud deßhalb wohl eine **absolutio ab instantia**, um die sie sich den Teufel kümmern, nicht aber mehrjährige Freiheitsstrafe diktirt erhielten, nehmen sich des aus dem Straforte entlassenen Züchtlings so menschenfreundlich an; auch die Polizei sorgt dafür, ihm unvergessen zu lassen, wie sie in den langen Jahren, die er im Zuchthause hinschleppte nicht gestorben sei, nicht erkrankt, nicht ermattet; denn kaum hat er sich ihr aus dem Zuchthause zurückgekehrt, als der menschlichen allgemeinen Verbrüderung auch wieder eingeschlossen, gestellt; so muß er hören, wie sie sich in die Ohren zischeln und raunen: „Nun, da haben wir wieder einen schönen Kerl be-

kommen! der wird uns wieder zu schaffen machen, — wenn ihn nur der Satan im Zuchthause geholt hätte, da wäre er am besten aufgehobeu gewesen, — er stirbt ja so noch hinterm Zaun, oder da wo er hergekommen ist!" Und der Mann mit dem offiziell passebouillirten Kragen und dem rasselnden Säbel lebt auch noch und bekommt unsern Freigelassenen auf's Neue unter seine Aufsicht, die, nachdem dieser im eigentlichsten Sinne des Wortes ein "verdächtiges" Individuum geworden, jetzt freilich vollkommen gerechtfertigt erscheint. Zwar nimmt sich ein Verein, zur Verbesserung entlassener Sträflinge gebildet, Seiner an, und sucht ihn irgend wo unterzubringen; allein weshalb auch die so löbliche Absicht solcher Vereine nach meiner unmaßgeblichen Meinung, nicht erreicht wird und nimmer erreicht werden kann, so lange ihren Clienten die Polizeiaufsicht nachschleicht, werde ich weiter unten zu deduziren versuchen. Entweder findet nun der Entlassene durch Vermittlung eines solchen Vereins Arbeit und Unterkommen, oder er findet sie weder durch diese noch auf anderm Wege. Im ersten Falle ginge die Sache gut, wenn nur nicht wieder die Tagscontrole statt fände; doch selbst ohne sie ist das Erreichen des Zweckes eines mehr benannten Vereins immer sehr problematisch; denn der Unglückliche unserer Art, der einmal gefühlt, was Verachtung der Welt und Schande vor ihr heißen will, und wie unendlich schwer sie wiegt, ist außerordentlich empfindlich; ein rauhes Wort, ein scheeler Blick und alle seine Mannheit ist ihm geraubt und alle seine Vorsätze zur sittlichen Besserung sind dahin;

denn er ist seelenkrank, gefährlich krank, und muß deshalb mit eben der Schonung, Milde und Liebe behandelt werden, wie andere gleich schwere Gemüths- und Körper-Kranke, woferne gründliche Heilung erwartet werden will; im Zweit angenommenem Falle aber, wenn er keine Arbeit und kein Unterkommen findet, — denn im Voraus ist zu ersehen, daß, wer einen Menschen aus einer Besserungsanstalt, aus den Händen der Polizei, die ihn beaufsichtigte, nur weil sie glaubte, er könnte ein Verbrechen begehen, nicht in Arbeit und Brod nehmen wollte, derselbe sich noch weit mehr dessen weigern werden wird, wenn ihm zugemuthet werden sollte, einen Räuber, der Jahre lang im Zuchthause gesessen, aus den Händen der Polizei, die ihn beaufsichtigt, nunmehr einzig deshalb, weil er Räuber gewesen und Räuber wieder werden kann, zu übernehmen, — taumelt der Unglückliche, aus dem Zuchthause entlassen, in den Brantweinrausche, den er sich in den wenigen Stunden getrunken, die ihm die Polizei zur Ermittluug eines Verdienstes vorgesteckt hatte, wieder in das Besserungshaus. Hier, wo er positiv schlecht geworden, hier, wo er den ersten Unterricht im Verüben nnd Abläugnen der Verbrechen erhielt, hier, nach verbüßter mehrjähriger Zuchthausstrafe, nach dem kaum in Freiheit ihn wieder die Verachtung auf Schritt und Tritt gefolgt war, nachdem ihm eröffnet worden, daß er wieder, und nun, kraft des Gesetzes, unter Polizeiaufsicht gestellt sei; hier soll er sich bessern!

Unter den alten Genossen seiner Verbrechen, unter Menschen, die der Hölle entsprungen zu sein scheinen, über deren Flüche der Himmel einstürzen und die Erde bersten sollte, wird der Entlassene gebracht und mit und bei ihnen soll er sich bessern!! — — In dem erst aufgeführten Falle, wie in dem Zweitbeleuchtetem, führt die Handhabung der Polizeiaufsicht in oben geschildeter Weise — und daß sie nunmehr irgendwo anders manipulirt wird, davon ist keine Rede, — bald früher bald später den Entlassenen zum Rückfall. „Der rückfällige Verbrecher aber, sagt Schiller*), ist immer der Wüthendere, die Renegaten der Tugend erholen sich von dem lästigen Zwange der Reue in den Armen des Lasters desto süßer." Was noch geblieben aus dem Sturme der Stellung unter Polizeiaufsicht bis zur Befreiung aus dem Zuchthause, hat nun die wiederholte Verhängung unter Polizeiobservation vollends vernichtet; was noch Gutes gekeimt, hat die Aufnahme des Züchtlings in der bürgerlichen Gesellschaft vollends erstickt; Gutes ist nicht mehr vorhanden — Besserung ist Illusion geworden, und mehr als ein Verbrecher, der in Ketten und Kugeln gestorben, früge man ihn, wie es ihm gewesen, als er die erste Freiheitsstrafe verbüßt hatte und hinausgetreten war, in die Welt, unter die Menschen, ihnen ein fröhliches „Gott grüß euch!" zugerufen, und ein fröhliches „Willkommen" erwartet, statt dessen aber ein finsteres: „Ist der auch

*) philosophische Briefe.

wieder da? nun da darf man aber seine wenige Habe gut verschließen!" hören mußte, von der Gesellschaft zurückgestoßen, von der Polizei auf das Arbeitshaus verwiesen, würde mit dem durch Schiller so bekannt gewordenen Sonnenwirthe*) antworten: „Alle Welt floh mich wie einen Giftigen, aber ich hatte endlich verlernt, mich zu schämen; vorher hatte ich mich dem Anblicke der Menschen entzogen, weil Verachtung mir unerträglich war. Jetzt drang ich mich auf und ergötzte mich, sie zu verscheuchen. Es war mir wohl, weil ich nichts mehr zu verlieren und nichts mehr zu hüten hatte. Ich brauchte keine guten Eigenschaften mehr, weil man keine mehr bei mir vermuthete." Der Unglückliche kennt keinen Halt mehr; von polizeilicher Detention fällt er in die Hände der Kriminalgerichte. Einmal, zweimal weiß er sich durchzulügen; dies beweist den hohen Grad der Gefährlichkeit für Person und Eigenthum und fordert nur zu verschärfter Polizeiaufsicht auf. Der Mann mit dem passebouillirten Kragen und dem rasselnden Säbel taugt aber hierzu nicht mehr; er weiß nur Verbrecher heranzubilden, aber nicht sie zu überwachen. Wir haben aber noch Zwangsarbeitanstalten für unsern Unglücklichen. Jahre lang verwahrt man ihn hier. Endlich, da man ihn doch nicht zeitlebens detinirt belassen kann,

*) Friedrich Schwan, Räuber und Mörder in den Jahren 1750—60 im Würtembergischen sein Unwesen treibend, zu Waihingen hingerichtet.

wird er auf freien Fuß gesetzt; und die erste That seiner Freiheit ist ein Verbrechen, bei dessen Verübung er von der patrouillirenden Polizei ertappt wird. Läugnen hilft nichts mehr. Der Rückfall ist constatirt und zum zweitenmale begrüßt er das Zuchthaus. Auf Abkürzung seiner vieljährigen Strafzeit im Wege der Gnade des Landesherrn, darf er nicht mehr rechnen. Sein einziges Streben geht nun darauf hin, vollendeter Bösewicht zu werden, wenn er es nicht anders schon geworden. Wozu half es ihm Vorsätze der Besserung zu fassen, als er zum Erstenmale des Zuchthauses Schwelle übertrat? Wohin führte der Plan seiner Besserung? — zum Kettenschleifen, zum Schleppen der Eisenkugel. Wieder sieht er die alte Kirche, an deren Altar er einst gelobte sich zu bessern, wieder hört er die Orgel, deren feierliche Töne einst ihm das Herz erhoben und eine bessere Zukunft ahnen ließen; wieder hört er in Ketten und Eisen und vor, neben und hinter ihm Teufelslarven und Kettengeklirre, Worte des Friedens, Worte der Liebe eines Erlösers und Heilandes von der Kanzel herab erschallen, die ihm einst Melodien des Himmels gedeucht und wieder genießt er das Abendmahl, dessen Genuß ihm einst Vergebung seiner Sünden vor Gott und Menschen versicherte. Aber nur Gott vergiebt; den Menschen ist Vergeben des Bösen ein fremdes Wort; wäre es anders, würde unserm Rückfälligen die Kirche kein Ruheplatz sein, wo er nach langer, verdrossener Arbeit seine Glieder strecken und sich wenigstens im Schlafe frei träumen darf; der Orgel

Töne keine Musik als Vorwurf seiner, halb von Verzweiflung, halb von düsterm Grolle erzeugten furchtbar lustiger Einfälle; die Predigt nicht das langweilige Geplapper des Schwarzfärbers*) und das Sakrament des heiligen Abendmahls nicht eine Ceremonie bei der das beste ist, daß man zu Schaßkeuen**) bekommt. Er weiß es, mußte es ja bei seiner ersten Gefangenschaft im Zuchthause erfahren haben durch den rohen Spott, die gemeinen Neckereien seiner Genossen, in deren Abscheulichkeiten er damals nicht mit einstimmen wollte: „daß in einer Versammlung von Verdammten es keine andre Schande gibt, als die, nicht ehrlos zu sein: denn die Verdammten bilden für sich eine Nation; jeder der zu ihnen kommt, darf versichert sein, als Feind betrachtet zu werden, so lange er nicht ihre Sprache spricht, so lange er sich nicht ihre Denkungart angeeignet hat.***) Und wahrlich, der Rückfällige ist nicht mehr zu verspotten, nicht mehr zu necken, aber zu fürchten. Immer mehr und mehr verliert er das Menschliche, immer satanischer wird seine Seele; und wohl ihm, wohl der bürgerlichen Gesellschaft, wenn er des Zuchthauses Bann nicht mehr verläßt; aber reines Wasser und schmale Kost sind gute diätetische Mittel und erhalten den Körper gesund, wenn auch der Geist unheilbar verdirbt. Complotte werden gebildet; die entsetzlichsten Schwüre werden geleistet, so bald man die Freiheit wieder erlangte, kein Verbrechen mehr zu gestehen****); und als nach vielen Jahren

*) Priester. **) Saufen. ***) Vidocqs Memoiren. ****) v. Feuerbachs Criminalfälle, Bd. II.: Mörder Wallifer.

wieder die Thore des Kerkers sich öffnen, tritt nur die Gestalt eines Menschen zurück in die Freiheit, in Wahrheit aber ein Blut und Rache schnaubender Tieger. Soll ich noch weiter ausführen, was aus unserm Unglücklichen wird? Die Polizeiaufsicht erscheint; Detention in Arbeits-Anstalten, Zwangsarbeitshäusern, Criminalgefängnissen, Festungen Zuchthäusern, wechseln regelmäßig ab und zuletzt bringt unsern Ruhelosen dem Tod auf dem Schaffote, in dem dunklen Zuchtkerker, auf dem Strohlager des Hospitals oder hinter dem Zaune auf dem Feldraine, wo die Lüfte seine letzten Seufzer aufnehmen: die so oft heiß und innig ersehnte Ruhe. Das ist der Lebenslauf des unter Polizeiaufsicht Stehenden und wer den Unglücklichen auf das Schaffot, in das Zucht- und Strafarbeitshaus gebracht, immer aber um ein Leben, das bei Arbeitsamkeit und Zufriedenheit seines Eigner gewiß ein Schönes geworden wäre, braucht wohl keiner Beantwortung.

Ich gebe zu, daß ich das entworfene Bild mit grellen Farben aufgetragen; daß die Polizeiaufsicht hie und da in schonenderer Weise gehandhabt werden mag, als ich sie geschildert und es wäre wahrlich höchst betrübend, wenn diese Präsumtion zurückgewiesen werden müßte; daß ihre Handhabung nicht immer so traurige Folgen im Geleite habe, wie ich sie aufstellte; allein beide Annahmen, was gleichfalls zugegeben werden muß, sind doch nur Ausnahmsfälle und die Regel bleibt oben ausgeführte Richtung, indem nur höchst selten eine Polizeibehörde unter

ihrem Subalternpersonale, — ich spreche hier nicht von aktuirenden Offiizianten oder im Allgemeinen von Polizeibeamten, sondern von executiver Polizeimannschaft, Individuen in hinreichender Zahl besitzen wird, denn **una hirundo non verfacit** — welche diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, die nothwendig sind, Aufsicht von Polizeiwegen, über einen Menschen zu führen, wie sie geführt werden soll. Noch seltener aber, ja fast niemals werden irgendwo Personen sich finden, die Observaten der Polizei bei sich aufzunehmen entschlossen sind, durch die Handhabung der Polizeiaufsicht über sie, sich nicht irre machen lassen nnd den Beaufsichtigten nicht wieder außer Arbeit und Brod setzen. Doch wann und über wen darf vom rechtlichen, wie vom menschenfreundlichen Standpunkte betrachtet, Polizeiaufsicht oder, was meinem Plane entsprechender wäre, Aufsicht ohne das immer gehässig bleibende Vorwort: „Polizei" verfügt und wie müßte diese Aufsicht gehandhabt werden, wenn sie dem bei ihrer Verhängung dem Gesetzgeber oder Beziehungsweise, dem Polizei-Vorstande vorschwebendem Zwecke entsprechen soll? Weit entfernt in nachfolgenden Zeilen andeuten zu wollen, daß die Polizeiaufsicht gerade so geführt werden müsse, wie der Verfasser sich erlaubt zu proponiren; weit entfernt, die von Theoretikern wie von praktischen Geschäftsmännern bereits hierüber aufgestellten Meinungen und Vorschläge nur irgendwie antasten oder gar einer kritisirenden Beurtheilung sie unterwerfen zu wollen; sei es ihm nur ver-

gönnet, seine unzielsetzliche Meinung den über diesen Gegenstand mit mehr oder weniger Competenz schon Ausgesprochenen, im Verhältniße zu ihnen, anzureihen und vorzuschlagen, was nach seiner Beobachtung dienlich und zweckmäßig sein dürfte. Daß eine Polizeiaufsicht statt finden darf, mit dem unbedingtesten Recht der Welt die Polizei Personen, deren Leben von Thaten getrübt ist, die durch positive Strafgesetze verpönt sind, unter ihre specielle Aufsicht, d. h. unter Wissen der Polizei ihrer Handlungen, ihres Lebensunterhaltes, ihres Wohnorts stellen kann, glaube ich im Eingange dieser Monographie hinlänglich genug ausgeführt zu haben. Doch von wem und wann darf diese Polizeiaufsicht verhängt werden und wie muß ihre Thätigkeits-Aeußerunge geregelt sein? Wie schon oben angedeutet, wird mit dem Zeitpunkte der Verhängung der Polizeiaufsicht jene Gewissenhaftigkeit nicht beobachtet, welche dieser so höchst wichtige Gegenstand nothwendig bedingt. Glücklich genug ist das Individuum, wenn, wie ich zum Vorwurf meiner Exemplifikation nahm, nicht schon die erstmalige Stellung vor Polizei die Verhängung der Aufsicht über es nach sich zieht; die wiederholte Sistirung vor ihr ruft meistens die Unterstellung unter Observation auf. Ich erlanbe mir nun zur Beantwortung der erst aufgeworfenen Frage: wann polizeiliche Aufsicht eintreten darf, Folgendes zu bemerken: Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten dürfte die erste Stellung einer Person vor Polizei, die Anschuldigung gegen sie möge nun die Richtung gegen Gefährlich-

keit für Eigenthums- oder Sitten- oder überhaupt die gesellschaftliche Sicherheit verfolgen — freilich mit Ausnahme von Handlungen, deren Verübung strafrechtlichen Charakter an sich tragen und sofortige Ablieferung an das Criminalgericht bedingen — mit keinerlei andern Uebeln als den gesetzlich gedrohten, nicht der Willkühr eines Collegiums, nicht der des Einzelbeamten überlassenen Strafe resp. ihres Minimums und Maximums begleitet sein. Namentlich dürfte neben und nach dieser verbüßten Strafe, (wie sehr in dieser Beziehung allein der Mangel eines Polizeigesetzbuches in der Mehrzahl der deutschen Länder von so manchem Polizeibeamten gefühlt werden mag, der in seiner Stellung doch etwas Anderes sieht, als die Werkstätte, in der er, wie: „Gevatter Schneider und Handschuhmacher" handthieren muß, brauche ich hoffentlich blos anzudeuten,) die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht stattfinden, möge die verschuldete Handlung auch immer den Schein noch so großer gemein gefährlicher Folgen an sich tragen. Die Polizeiaufsicht ist, was die meisten Polizeitheoretiker zugegeben haben, und Lotz in seinen Begriffe der Polizei S. 96 und folgende, vornehmlich, unstreitig Gegenstand der Zwangspolizei, Theil der Präventiv - Justiz, der Vorbeugungspolizei. Die Wirksamkeit dieses Organs der Staatspolizeigewalt, kann aber nur dann eingeräumt werden, wenn, wie Lotz a. a. O. ganz richtig bemerkt, die Polizeigewalt: „die reinvernünftige Ueberzeugung gewinnt, daß die Rechtssicherheit Aller wirklich in Ge-

fahr ist," womit auch Mohl in seinem System der Präventiv - Justiz (Rchtspolizei) im Allgemeinen übereinkommt. Aus der Verübung einer polizeiwidrigen That, vielleicht, nach Umständen, sogar zweier und mehrerer, aber stets verschiedenartiger Gattung, kann jedoch, ohne rigoristische Engherzigkeit, nicht wohl gefolgert werden: daß diese That oder Thaten die Rechtssicherheit Aller in Gefahr setzt, da ja manche That zwar an sich selbst nach Lotz „Hülfs" nach Mohl „rein" nach Henrici „vervollkommungs" polizeiwidrig sein kann, ohne aber in das Gebiet der Zwangs- und Rechtspolizei über zu gehen, von dem in gewisser Beziehung selbst manche sittenpolizeiwidrige Handlung zurückgewiesen bleiben muß. Dann erst darf Observation über polizeiwidrig lebende Individuen verhängt werden, wenn das Princip des Strafrechts, wie überhaupt der Bedingung jeder ungestörten gesellschaftlichen Verbindung, das **neminem laede** angezogen werden muß, und dem Rechtskreiße Anderer unerlaubte Beschränkung droht. Hat nun ein Individuum einen Diebstahl in polizeistrafbarem Grade verübt, und wurde es hierfür bestraft, nach gebüßter Strafe aber wiederholt gleich strafbare Handlung verschuldet, ist überhaupt die Rückfallsnatur der abwandelnden Uebertretung adhärirt und eben durch diesen Rückfall dem Rechtskreiße Dritter näher getreten, als die gesteckte Grenze es gestattete, dann sollte dem Rückfälligen nach Verbüßung der zweitmaligen Strafe,

die Stellung unter polizeiliche Aufsicht angedroht und er mit den schweren und traurigen Folgen derselben, die nur zu oft sein ganzes Lebensglück vernichten, durch eindringliche Darstellung ihrer, bekannt gemacht werden.

Tritt endlich der zweite Rückfall ein, erfolgt die dritte Stellung vor Polizei, zeigt sich der Uebertreter in seinen mit den Gesetzen des Staates insbesondere sowohl als der gesellschaftlichen Vereinigung überhaupt unvereinbaren Neigungen beharrlich, — nun, so erfolge auch die Verhängung der ihm gedrohten Polizeiaufsicht; er möge die mit ihr selbst in der humansten Ausübung nothwendig verbundenen Unannehmlichkeiten fühlen und unter keiner Voraussetzung bei der drittmaligen Uebertretung, welche den Charakter der Gewerbsmäßigkeit gesetzlich anzunehmen hätte, sich der Hoffnung hingeben dürfen: die ihm gedrohte Observation bleibe der Drohung ungeachtet unverfügt, die Polizei habe ihn nur „schrecken“ wollen; denn keine größere, aber auch nicht nachtheiligere Blöße gibt sich eine Polizei, welche droht und im gegebenen Falle ihre Drohung nicht verwirklichen will oder kann. Das Erstere zeigt von Launenhaftigkeit oder Partheilichkeit, über welche beide menschliche Schwächen jede Polizei erhaben sei; das Zweite davon, daß eine solche Polizei himmelweit entfernt ist, von dem, was sie sein soll nnd daß sie sich selbst nur für den Popanz, womit man höchstens unartige Kinder zur Ruhe bringt, zu halten beliebt. Die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ver-

hängung der Polizeiaufsicht sind einmal gegeben. Es ist bewiesen, eben durch doppelte Uebertretung bewiesen, daß dieselbe mit der Aufrechthaltung der Rechtssicherheit Aller unvereinbar ist, daß die sinnlichen Triebfedern, die den Angeschuldeten zu diesen Handlungen bestimmen, auch noch fernerhin vorhanden sind, wird der Contravenient nicht durch Zwangsmittel verhindert, sie auch fernerhin spielen zu lassen; endlich, daß ihm die Kräfte noch zur Gebote stehen, die zur Wirksamkeit dieser sinnlichen Triebfedern erforderlich sind *). Die Rechtlichkeit des Zwanges scheint demnach vollkommen deducirt, und die Ergreifung der Defensive von Seite der Polizei durchgehends gerechtfertigt. Doch wünschte ich, daß die Dekretirung einer Aufsicht die, wie wir gesehen haben, mit so bedeutenden und schweren Folgen begleitet ist, nicht der Willkühr eines Beamten überlassen wäre, sondern einzig das Resultat der sorgfältigsten Prüfung eines tüchtigen Polizei-Vorstandes **) sei, der nicht allein die gedruckten Gesetze und Verordnungen, sondern auch Kopf und Herz bei dem Studium der Akten des Beschuldigten zu Rathe zieht; oder doch der Berathung eines Collegiums theoretisch-praktisch gebildeter Polizeimänner, obgleich im Allgemeinen ich bei Handhabung der Polizei durch alle Branchen den Bureau-

*) Lotz: über den Begriff der Polizei S. 106 und folgende.

**) Wie Nürnberg ihn in der Person seines ersten Bürgermeisters Dr. Binder besitzt.

kratismus weit lieber Platz greifen sehe, als die collegialische Behandlung der Geschäfte, wie bei Behörden, die, wie namentlich die bayerischen Magistrate, die Polizei und Verwaltung zugleich besitzen, in der Regel der Fall ist. Aber noch jetzt müßte dem von der Unterpolizeibehörde zur Observation bereift Gefundenen, Gelegenheit gegeben sein, durch Ergreifung eines Rechtsmittels die über ihn verhängte Aufsicht nochmals von sich zu entfernen; da so leicht es geschehen kann, daß selbst in der kurzen Zwischenzeit, welche ihm von der Eröffnung des erstinstanzlichen, mit den Entscheidungsgründen sowohl was die Thatsache als was das Gesetz betrifft, versehenen Erkenntnisses an, und ich wiederhole, nur ein solches, nimmer ein einfaches die Details und Motive der Stellung unter Observation nicht umfassendes Dekret. (der Entwurf des Erkenntnisses kann immerhin von den Subalternbeamten erfolgen, da bekanntlich erst das Expediatur des Vorstandes, der für die Handlungen seiner Untergebenen dem Staate unmittelbar verantwortlich ist, dem Entwurfe Sanktion und Veröffentlichungs-Kraft verleiht) bis zu dessen Bestätigung oder Aufhebnng von Seite der obern Polizeibehörde, wo eine solche existirt, verbleibt, der Observate eine Verfehlung sich nicht mehr zu Schulden kommen läßt, vielmehr alles Ernstes zeigt, wie sehr es ihm daran liegt, von nun an einer Besserung sich zu befleißigen. Die Statthafttgkeit des Rechtsmittels der Berufung gegen Verhängung der Polizeiaufsicht kann

um so weniger einem Anstande unterliegen, als alle Gesetzgebungen die **remedia appellationis** in Criminal= wie Polizei=Strafsachen kennen, ja viele der deutschen Legislationen, namentlich die bayerische in der Verordnung vom 28. Nov. 1816 die Zwangsarbeitshäußer betr., und in der vom 28. Febr. 1838. die Strafbefugnisse der Unterpolizeibehörden betr., dann das Polizei=Strafgesetz des Königreichs Würtemberg vom 2. Okt. 1839 Artikel 97, Beschlüssen der untern Polizei=Behörden, welche Sicherungsmaßregeln — also auch Observation — gegen mehr benannte Individuen erkennen, solchen Erkennungen ausdrücklich die Natur der Appellabilität adhäriren. Ist aber die Polizeiaufsicht rechtskräftig erkannt, entweder durch Renunzion auf Rekurirung oder Bestätigung des erstinstanzlichen Resoluts von Seite der Oberpolizeibehörde und hat der Observate keine Lust bezeugt, vor wirklicher Verhängung der gedrohten Aufsicht, einem bessern Lebenswandel nachzugehen — dann trete die Handhabung der Aufsicht auch ein und die letzte uns aufgeworfene Frage ist nunmehr in nähere Würdigung zu ziehen. Sehen wir vorerst, was Mohl über die Art und Weise, wie die Handhabung der Polizeiaufsicht zu erfolgen habe, bemerkt: „Die erste dieser, eben zur Herstellung der einmal gestörten Rechtssicherheit dienenden Maßregeln," sagt er, „ist die Confination eines Verdächtigen, d. h. die Eingränzung desselben in eine bestimmte einzelne Gemeinde, höchstens in einem kleinen Bezirk. — — — Zur Vergewisserung seiner

Anwesenheit hat er sich bestimmten Vorschriften zu unterwerfen, namentlich einem in kurzen Zeiträumen sich wiederholendem persönlichen Erscheinen vor den Rechtspolizeibeamten und einer Bescheinigung dieses Vortritts, in einem, eigens dazu bestimmmten Register, welches er immer mit sich zu führen hat*). Zimmermann führt an, ohne Mohl zu wiederlegen, ja vielmehr weiter unten, unter, wenn auch nicht direkter doch indirekter Bestätigung sich ihm anzunähern — wobei aber vorauszuschicken ist, daß dieser Autor eine specielle Polizeiaufsicht — und mit solcher haben ja vorsteheude Zeilen es einzig zu thun, über Personen, die nicht Verbrecher sind, oder von der Instanz Entlassene gar nicht zugeben will, was doch auch schwer bewiesen werden dürfte: — „Welche Schritte bedieut man sich, wenn die specielle Aufsicht über ein Individuum verhängt wird? 1) Der Person wird nach gebüßter Strafe (oder Entlassung aus dem Criminalgefängnisse) ein bestimmter Ort des Landes zum Aufenthalte angewiesen, gewöhnlich der Heimaths-Ort, wenn keine vollwichtigen Gründe gegen diese Zuweisung vorhanden sind. 2) Wenn das Individuum angelangt ist am Orte seiner Bestimmung, wird ihm polizeilich eröffnet, daß er unter polizeilicher Aufsicht stehe. 3) Hierauf erhält er die Auflage: sich nicht ohne polizeiliche Erlaubniß vom Orte zu entfernen; die

---

*) Mohl: System der Präventiv-Justiz S. 465.

Nacht stets in seiner Wohnung zu sein; sich zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten bei der Polizei zu melden und anzuzeigen, was er getrieben hat in der Zwischenzeit oder zu gewarten, daß polizeiliche Agenten ihn periodisch aufsuchen in seiner Wohnung. 4) Die Polizeibehörde läßt oft unvermuthet seine Wohnung visitiren von ihren Dienern, um seine Gegenwart und sein Treiben zu constatiren, zieht häufige Erkundigungen über seinen Wandel und seine Verbindungen ein, controllirt und ermittelt seine Angaben über seinen Erwerb*). Der oben in einer Note citirte Polizeivorstand Dr. Binder, beantwortet die Frage: wie die besondere Polizei-Aufsicht wirksam ausgeübt werden soll, dahin: daß diese Frage ein Problem sei, welches Niemand völlig befriedigend zu lösen im Stande sein wird. **) Harl in seinem vollständigen Handbuche der Polizeiwissenschaft läßt sich gar nicht über das Wie der Handhabung der Polizei-Aufsicht vernehmen, wogegen nach Lotz***) der Verbrecher, gegen den die Polizei den Gebrauch solcher Maßregeln nöthig findet, in seiner Freiheit, nie mehr beschränkt werden darf, als es die Ge-

*) Zimmermann: Deutsche Polizei im 19. Jahrhundert Thl. II. S. 494—95.

**) Binder: Bemerkungen zum Entwurf des bayrischen Strafgesetzbuchs 1822. S. 118.

***) Lotz a. a. O. S. 118.

fahr erheischt, in die sich der Staat durch ihn gesetzt sieht. „Fregier endlich in seinem vortrefflichen Werke: **les classes dangeureuses de la population**“ erzählt, daß die Polizeiaufsicht zur Zeit der Restauration zu Paris in der Art exerzirt wurde, daß alle Observaten an bestimmten Tagen vor dem Vorstande der Polizei erscheinen mußten; setzt aber sogleich hinzu, wie man gar bald die Unzweckmäßigkeit der also getroffenen Maßregel eingesehen und das einschlagende Verfahren wieder aufgehoben habe. Beleuchten wir nun diese Vorschläge und Meinungen etwas genauer, so finden wir, daß sie sämmtlich, mehr oder minder, zwar sehr gut gegeben, auch bald mehr bald weniger ausführbarsich zeigen dürften, daß sie aber alle, bei strikter Exekution dem Zwecke, dessen Mittel sie sind, und der doch einmal nichts anderes als Besserung des Menschen, der unter Aufsicht genommen werden mußte, sein kann, nicht entsprechen. Nach Mohl's Proposition, die vollkommen und unbedingt gut geheißen werden muß, wenn nur von einem Einzelnen Observaten die Rede ist, müßten nothwendig die Beaufsichtigten doch wenigstens dreimal in der Woche sich bei dem Beamten, nicht Rottmeister oder gar Diener melden, und ihr Erscheinen sich von demselben attestiren lassen. Allein was wäre hiemit gewonnen, wenn die Aufsicht sich nicht auch über Constatirung des Aufenthalts, der Lebensweise, des Verdienstes des Observaten, erstrecken würde? und daß diese drei Bedingungen durch seine Präsenzmachung allein

nicht erfüllt werden könne, fällt in die Begriffe. Dann würde auch die Beobachtung der Mohl'schen Maßregel, wie Fregier nachweißt, bald früher bald später einen Concurs der Observaten zu Folge haben, der nur immer schädlich auf diejenigen, denen es wirklich mit ihrer Besserung Ernst wäre, einwirken müßte. Zimmermann stellt die Handhabung der Polizei-Aufsicht gerade sohin, wie obenstehende Zeilen sie geschildert haben. Visitation der Wohnung des Observaten bei Tag und bei Nacht, häufige Erkundigungen nach seinem Wandel und seine Verbindungen, stete Controlle über jeden seiner Schritte u. s. w. und die Folgen einer solchen Handhabung hat der Verfasser vorwürfiger Brochure wohl genügend gezeigt. Lotz's Andeutung zur Handhabung der Polizei-Aufsicht ist viel zu schwankend; läßt die größte Inconsequenz ebenso zu, als strafbare Connivenz, und Fregier theilt mit Bekanntmachung der Ueberwachungsmaßregel über die unter Polizei-Aufsicht stehenden Individuen, zugleich die Total-Unhaltbarkeit dieser Regel mit. Nur die Bemerkung des vor Harl angeführten Schriftstellers, unterschreibe ich mit der innersten Ueberzeugung, so lange die Polizeiaufsicht die Polizei handhaben wird. Denn mögen noch so humane Maßregeln proponirt, möge die ultrasentimentalste Polizei constituirt, Millionen für Anwerbung tüchtigen Ueberwachungspersonals ausgeworfen, die Handhabung der Polizeiaufsicht in die Hände der Beamten der Polizei gelegt und diese mit der genauesten für alle nur denkbaren Fälle Vor-

sehung in sich fassende Instruktion, versehen werden — nimmer erreicht der Gesetzgeber wie der Menschenfreund seinen so sehr ehrenden Zweck bei Verhängung der Aufsicht über oft aufgeführte Cathegorien arbeits- und ordnungsscheuer Staatsbürger, wenn diese Aufsicht nicht der Polizei entzogen, und in die Hände einsichts- und liebevoller, ächt menschenfreundlicher und wahrhaft christlicher Männer gelegt werden wird.

Umhängt die Polizei-Aufsicht mit dem dichtesten Mantel der Sanftmuth, der Gelassenheit und aller hierher tendirenden Tugenden, legt ihr transzendentale Qualitäten bei so viel ihr wollt, laßt ihre Agenten, in Dandys und Lions gekleidet, auf dem Schmelze der Blumen wandeln und von **eau de mille fleurs** umduftet, dem Observaten zur freundlichen Zwiesprache Visite abstatten; gebt diesem als Nachweis, daß er bei Euch sich präsentirte, die Legitimations-Karte, „auf Seidenpapier, umrändert mit goldenen Kanten"; kurz, thut was Ihr wollt, und nennt das Wort: Polizei — und Euer Schutzbefohlener ist der Verachtung des Publikums eben so sehr Preis gegeben, als wenn der Mann mit dem offiziel passebouillirtem Kragen und dem rasselnden Säbel in die Geheimnisse der Häuslichkeit uud der Familie rücksichtslos eindringt; ja, in diesem Falle wird man sich minder scheuen, als in dem Ersteren, weil man die Polizei nur als Ge-

walt des Staates und nicht als Ausfluß der haute volée zu kennen gewöhnt ist, als Gewalt aber auch einzig kennen soll. Darum wiederhole ich: Nimmer wird die Polizei-Aufsicht ein Besserungsmittel werden, so lange sie die Polizei handhabt. Nehmt sie dieser, legt sie in die Hände eines zu diesem Behufe sich zu konstituirenden Vereines und sie wird bessere Früchte tragen, als bisher; Strafarbeits- und Zuchthäuser werden nicht mehr neue Bewohner Tag für Tag erhalten, und die Besserung eines einmal Gefallnen wird aufhören problematisch zu verbleiben, was sie bis jetzt gewesen, trotz aller Bemühungen an sich sehr löblicher Vereine zur moralischen Verbesserung. Warum erst da den Menschen bessern wollen, wo er die Feuerprobe aller Polizei-Verfahren schon überstanden und nicht gesiegt, Besserungs- und Zwangsarbeitshäuser kennen gelernt, die Bekanntschaft mit dem Abschaume des Volkes gemacht, verlernte sich zu schämen und mit dieser Schaamentäußerung auch die Hoffnung auf Besserung verloren hat? Nimmer, behaupte ich, wird ein verdorbener Mensch wieder gebessert, der an seine Besserung selbst nicht mehr glaubt, in dem zuletzt auch das Ehrgefühl erstorben*); und ob die Handhabung der Polizeiaufsicht durch die Polizei, wie ich sie geschildert, wie sie in nur zu vielen Fällen als furchtbare Wahrheit sich zeigt, geeignet ist, den Glauben an Besserung in dem Beaufsichtigten

*) S. Webers psychische Anthropologie.

zu erwecken, das Ehrgefühl in ihm zu erhalten — wer wagt dieses aufzustellen? —

Nachfolgendes ist nun meine Ansicht, welche, wo, wie ich freilich nicht hoffen darf, der Polizei die Aufsicht genommen und an einen Verein abgegeben würde, Platz zu greifen hätte, unter Voraussetzung der, wie mir deucht, noch unumgänglich nothwendigen nud hier am Geeignetsten einzuschaltenden Bemerkung, daß der Polizei überhaupt so, wie sie besteht, wie sie bestehen muß, will sie im Allgemeinen und Besonderm dem ihr von Staat und Regierung vorgesteckten Zwecke entsprecheu, ein unmittelbarer Vorwurf in der Handhabung der Polizeiaufsicht, als den wahren Faktor moralischen Verderbens nicht zu machen ist. Ihre Constituirung, ihre Organisation, ihre Stellung, sowohl im gəsellschaftlichen, als im staatlichen Verbande, zielt einzig darauf, nur durch direkte und positive Institute, durch kompakte und handfeste Mittel Rechtsstörungen vorzubeugen (ich spreche nur von der Rechtspolizei) nicht aber durch moralische und psychologische Einwirkung. Wer deßhalb der Polizei zumuthet, sie könne und müsse die Aufsicht über eröffterte Individual-Cathegorien so führen, wie sie dem weisen Zwecke 'der Gesetzgeber gemäß geführt werden und einzig geführt werden muß, soll sie verbessern und nicht verschlimmern: der hat nie reiflich über ihr Wesen nachgedacht, nie in das innerste Getriebe der Staatsmaschine zu schauen sich bemüht und muthet ihr zu, Polizei zu heißen, aber nicht zn sein. Die

Polizei (im Allgemeinen) soll die allseitigst möglichste physische und psychische Vervollkommung ihrer Bürger sich zum einzigen Geschäfte machen, sie soll die Hindernisse, die dieser Entwicklung in dem Wege stehen, mit Energie, gleichwie mit weiser Mäßigung aus dem Wege räumen; sie soll für Schulen und Unterricht sorgen; sie soll über das Leben des Embryo, wie über die Asche des Todten mit gleicher Sorgfalt wachen — aber sie soll sich nicht anmassen, mehr seiu zu wollen, als sie sein kann; sie soll nicht in die geheime Werkstätte desmenschlichen Herzens dringen, nicht bessern wollen durch psychologische Einwirkungen, durch moralische Motive. Sie paßt einmal nicht zur Besserungs-Beförderung und wo sie ihren Kreis verläßt, geschieht es wahrlich weder zu ihrem, noch zu dem Vortheile jenes, um dessen Willen sie ihr Ressort übertreten. Aber neben ihr, nicht unter ihr, eine Anstalt, die da eingreift, wo Besserung von Polizeiwegen bezweckt wird, die sittliche Einflüsse geltend macht, da, wo die Polizei Rottmeister und Agenten geltend zu machen sucht — dann kann, dann wird auch Gutes entsprießen! Und nun zur Entwicklung meiner diesfälligen, jedoch unzielsetzlichen Ansicht. Ist ein Individuum durch rechtskräftig gewordenes Resolut der Polizeibehörde der polizeilichen Aufsicht zu unterstellen, so sollte die, dieselbe verhängende Behörde, alle über den Observaten erwachsenen Polizei-Verhandlungen, welchen, wie sich von selbst versteht, auch die Aufzeichnung sämmtlicher verbüßter Strafen vom Verweiße bis

zum mehrtägigen Polizeiarreste einzuverleiben ist, in wofern diese Strafen nicht aus den Akten erhellen, in Abschrift dem Vereine, dessen ich sofort näher erwähnen werde, mittheilen. Die Original-Verhandlungen wären deshalb bei der Polizeibehörde zu belassen, um im Stande sein zu können, die Strafbarkeit allenfallsiger, selbst den Bemühungen des Vereins spottender Exzesse und Rückfälle des Observaten mit Rücksicht auf seine früher erhaltenen Bestrafungen richtig bemessen zu können. Das in Polizei-Gegenständen überhaupt vorgeschriebene höchst summarische Verfahren, schützt vor schnell anwachsender Voluminität der Polizeiakten; und der Aufwand für die wenigen Bogen Papier, welche ihre Abschreibung, einfache irrelevante Dekrete, Signate u. dgl. dürften cessiren, sowie die auf die Kopirung wendende Zeit eines Kanzlei-Individuums würde ja hundertfältig durch die segnenden Folgen des eingeleiteten Verfahrens ausgeglichen werden. Mit der geschehenen Abgabe der abschriftlichen Verhandlungen und Ueberweisung des Observaten, nicht Ueberlieferung, an den Verein, schlöße sich, wenigstens einstweilen, die Thätigkeit der Polizei oder beschränkte sich lediglich auf stille, periodisch wiederkehrende Recherchen bei der Gesellschaft nach dem Schicksale des Beaufsichtigten. Fraglicher Verein, dessen einzige und ausschließliche Aufgabe wäre: den zur Beaufsichtigung von der Polizei Ueberwiesenen von dem falschen Wege, den er betreten, wieder abzuleiten in Geduld, Sanftmuth, thätige und nachhaltende Unterstützung; ihn dem Auge der Polizei soviel als möglich, jedoch mit den über Aufenthalt und Wohnort bestehenden Verordnungen vereinbar, zu entziehen; ihn in seine Arme zu schließen, wie der Vater das Kind; den in ihm gewiß noch nicht ganz erloschenen Funken der Rechtlichkeit und des sittlichen Lebens, auf's Neue zur Flamme emporzufachen; den

gewiß noch nicht ganz verlorenen Glauben an seine Besserung wieder in seiner vollen Stärke aufzurichten, — dürfte am geeignetsten aus Beamten der Polizei, die aber hier nicht Polizeibeamte zu sein brauchten, Justizmännern, Geistlichen, Fabrikanten, Oekonomen, Manufakturisten und sonstigen Gewerbsleuten zusammengesetzt werden; übrigens ohne irgend einen Staatsbürger, wenn er nur wohl beleumundet und selbstständig ist, von der Fähigkeit zur Mitgliedschaft weder stillschweigend noch durch Satzungen auszuschließen. Der Verein, dessen erste Thätigkeit bei Handhabung der ihm übertragenen Aufsicht über ein von der Polizeibehörde unter Observation gestelltes Individuum die Uebernahme desselben formirte, hätte hierauf eines seiner Mitglieder verbindlich zu machen, was diesem, falls es echt christliche und wahre Liebe zum Nächsten bethätigen wollte, das es in dem Beitritte zum Vereine ja ausgesprochen, gewiß nicht schwer fallen würde, den zu Beaufsichtigenden unter seine specielle Ueberwachung zu nehmen. Hat der Observate bereits ein Gewerbe erlernt, oder dergleichen zu erlernen begonnen, so wird ein Meister desselben auf gütliche, weise und rücksichtsvolle Zusprache von dem Vereinsmitgliede den zu Beaufsichtigenden in Beendigung der Lehre oder in Arbeit überhaupt gewiß weit eher zu nehmen sich herbeilassen, als wenn er ihm von der Polizei überwiesen werden würde. Immer aber wäre das Beste, wenn der Observate in Arbeit bei seinem Curator selbst, oder doch einem Mitgliede des Vereins unterkommen könnte; weßhalb der Verein vorzüglich dahin wirken und durch seine Satzungen jedem Mitgliede zur Pflicht machen sollte, möglichst dazu beizutragen, daß jedes Gewerbe, sowie überhaupt jeder auf mechanischem Wege zu erlernende Erwerbszweig, ja bei eintretender Möglichkeit der geistigen vorzüglichen Befähigung eines oder des an-

dern Individuums, auch jeder Zweig der bildenden Kunst durch wenigstens drei Mitglieder vertreten werde, welche von der Leistung eines in minimo fest zu setzenden jährlichen Beitrags allenfalls befreit bleiben könnten. Wäre nun der Observate bei einem Vereinsmitgliede selbst in Beschäftigung getreten, so würde es diesem Letzieren doppelt leicht werden, durch Lehre- und Beispiel nur immer günstig auf seinen Pflegbefohlnen einzuwirken und wo es Noth thut ihn in strenge Zucht zu nehmen; wobei auch dem bei Unterbringung des Beaufsichtigten in fremde Arbeit nie ganz zu vermeidendem Nachtheile vorgebeugt werden würde, daß dem Observaten bei seiner, noch immer, wenigstens zeitweise, hervorblitzenden Rohheit des Gemüths, Neigung zu den Handlungen und Leidenschaften, die ihm den Vereine überlieferten, ungeeignete und das begonnene Werk auf das Evidenteste zerstörende Vorwürfe gemacht, oder ihm gar mit der Polizei gedroht werde. Ist es aber nicht möglich den Pflegling bei einem Vereinsmitgliede unterzubringen, kann es nicht anders geschehen, als daß er fremden Händen überlassen werde, so müßte auch in diesem Falle, wie schon angedeutet, ein Mitglied die Spezialoberaufsicht erhalten; denn, gemeinschaftliche Sache des Vereines wäre es, Unterkommen, Arbeit und Verdienst, freilich supponire ich, unter billiger Berücksichtigung des Charakters, der Lebensweise, der erkannten Gewerbsfähigkeit, Geschicklichkeit u. s. w. des Pfleglings, für diesen zu ermitteln; Sache des Einzelgliedes, die ermittelte Hülfe dem Observaten, so lange dieser durch Unverbesserlichkeit den Austritt nicht selbst verschuldete, zu erhalten. Und hier dürfte man dem Curanden zur Auflage machen, wenigstens einmal des Tags sich bei seinem Beaufsichtiger zu stellen, wenn dieser nicht vorziehen sollte, in nicht zu lange gesteckten Zeiträumen, den Pflegling bei der Arbeit

zu überraschen, ihn, nach Lage der Sache, mit freundlicher Milde zu tadeln, aufzufordern sich zu bessern, durch Hinweisung auf das traurige Beispiel so manches Unverbesserlichen, das leider oft nahe genug liegt, seine Worte zu belegen und zu bekräftigen, oder ihm, nur nicht übertriebenes, Lob zu spenden und dieses durch, von Zeit zu Zeit sich wiederholende kleine Geschenke zu bethätigen, bestehend in moralischen oder überhaupt seiner Stellung entsprechenden, oder sonst angenehmen und nützlichen Büchern; (daß ich Romane ausschließe, versteht sich von selbst; aber auch die Schriften unserer und fremder Nationen, Dichterheroen, die Classiker, wünschte ich nur mit Vorsicht in die Hände des Observaten gelegt zu sehen) oder in sonstigen thatsächlichen Beweisen der Zufriedenheit, die ein so außerordentlicher Sporn zur Betriebsamkeit für die untere Classe der Gesellschaft, aus denen ja doch die meisten der unter Polizei-Aufsicht Stehenden genommen werden, sind. Gewiß wird Observate in dem erst aufgeführten Falle, weit eher dem Achtung fordernden, ihn mit Worten, welche er selbst von seiner Mutter vielleicht nie erhalten, anredenden Manne sich täglich zeigen — er weiß ja, daß er nur Worte der Liebe, Worte der Güte hört — und diese thun solchen Leuten so unendlich wohl, weil sie sie so gar selten vernehmen — als dem Polizeirottmeister, der so wenig geschaffen ist, sich Zutrauen zu erwerben und Worte der Liebe, einem Observaten gegenüber, nicht kennt. Er wird, was freilich auch hier zu geschehen hätte, seine Präsenz weit lieber von dem, der ihn lobt, tadelt, bittet, nicht befiehlt, und alles in so zum Herzen sprechender Weise, sich bescheinigen lassen, als auf der Polizei-Wachtstube, unter rauchenden und schwatzenden Polizeisoldateu, unter eingebrachten Schüblingen, arretirten Trunkenbolden und zur Ablieferung in das Zuchthaus fertigstehenden Verbre-

chern; er wird auch mit weit größerem Muthe und inniger Freudigkeit der Arbeit sich widmen, wenn er weiß, daß kein polternder Polizeimann mit Fluchen und Schimpfen ihn controllirt, sondern ein Mann, der die Achtnng seines Meisters und Dienstherrn in solch hohem Grade besitzt, daß dieser, so oft der Curator den Observaten besucht, nicht controllirt, das Käppchen abzieht und der Ehre sich freut, daß der Herr Stadtpfarrer, oder der Herr Direktor oder gar der Herr Bürgermeister seine Werkstätte besucht. Und gewiß wird der Observate bei solcher Behandlung nachhaltend gebessert; er lernt den Irrweg kennen, den er betreten; er verzweifelt nicht, ihn nicht wieder verlassen zu können und auf die angedeutete Weise, die sich aber immer gleich schonend bleiben muß, wird er eines Rückfalls wohl nicht mehr schuldig werden. Ist nun der Beaufsichtigte in seinem Bestreben ein anderer Mensch zu werden, als er bisher gewesen, so weit vorgeschritten, daß man sagen kann: er habe sich wirklich gebessert; darf das Vereinsmitglied, dem der Observate zugetheilt war, mit innigster Ueberzeugung geltend machen: Mein Pflegling ist wieder der Tugend, der bürgerlichen Ordnung und Ruhe zurückgegeben; hier die Bescheinigungen seiner Präsenz; hier die Früchte seines Fleißes; hier die ihn ehrenden Zeugnisse seines Lehrherrn, Meisters, Principals u. s. w. — ich beantrage die Aufhebung der Aufsicht, nachdem der Observate ein volles Jahr hindurch unzweideutige Proben seiner Besserung gegeben — (der einjährige Termin wäre der Statutenmäßig kürzeste Zeitraum) so würde durch Abstimmung auszusprechen sein: ob die Aufsicht aufzuheben, ob noch länger und wie lange (ein Maximum, etwa von 3 Jahren müßte gleichfalls festgesetzt werden) sie fortzudauern habe. Im ersten Falle würde dem Observaten, ohne daß ihm bekannt werden dürfte, daß die Aufsicht aufgehoben — denn

auf gar viele Naturen, haben sie sich einmal gewöhnt sich unter Aufsicht zu denken, würde das Entgegengesetzte nur nachtheilige und vielleicht das Gute, was sorgsam und langsam genug gedieh, in einer Minute zerstörend, wirken — eine nicht zu hohe aber auch nicht zu karge Geldunterstützung, über deren nützliche Verwendung, unter Androhung der sofortigen Entziehung der Hülfe des Vereins, der Curand allmonatlich demselben, mittel- oder unmittelbar, Rechenschaft legen müßte. Bei Individuen, für welche das Reichniß einer Geldunterstützung nicht passend erschiene, wie z. B. bei Minderjährigen, und nach Umständen auch bei Weibspersonen, müßte die Aufsicht des Vereins sich in Ermittlung besseren Verdienstes, geeigneterer Arbeit als bisher substituiren, und die Controlle nur in monatlichen Fristen zu vollstrecken sein. Sollte dagegen nach Ablauf eines Jahres der Observate sich nicht gebessert haben und Verlängerung der Aufsicht begründet erscheinen, so wäre mit oben angedeutetem Verfahren fortzusetzen. Nach 3jährigem fruchtlosen Bemühen müßte ihn der Verein seiner Hülfe unwürdig erklären und den Händeu der Polizei zurückgeben; was gleichfalls zu geschehen hätte, wenn der Pflegling in der Observationsperiode sich Handlungen zu Schulden kommen ließe, die ihn den Händen des Criminalgerichts überlieferten. Bei solchen Subjekten hülfe der Verein freilich nichts; aber auch die Einschreitung der Polizei ist bei ihnen nutzlos. Sie gehören zu den Leuten, die, wie Lichtenberg so treffend sagte: „mit einem Stricke um den Hals geboren werden"; alle Vereine der Welt würden sie nicht bessern und nur der Tod weiß sie zu bändigen.

Endlich, in dem Falle, daß der Verein Pfleglinge durch deren eigene Schuld verlöre, daß diesen das Zucht- und Strafarbeitshaus sich öffnete und erst nach Jahren sie wieder auf freiem Fuß und un-

ter Polizei-Aufsicht gestellt, oder daß der Gesellschaft dergleichen Entlassene zugewiesen werden, die früher nicht unter Aufsicht gestanden und dem zu Folge dem Verein fremd geblieben sind: dürfte dieser als zweiten Hauptzweck seiner schönen Aufgabe sich stellen: auch bei Entlassenen dasselbe Verfahren zu beobachten, wie bei den nur unter Polizeiaufsicht Gestellten. Und könnten denn jene Vereine, gebildet zur Beförderung der sittlichen Besserung und bürgerlichen Wohlfahrt der aus Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten Entlassenen und ihrer Familien, deren Bemühungen nach nur wenigen Jahren ihrer Gründung so herrliche Früchte tragen, die in ganz Deutschland in ächt germanisch brüderlicher und christlicher Weise sich verzweigen, nicht auch die Handhabung der Polizeiaufsicht übernehmen? — nicht, wie sie Verfasser vorwürfiger Abhandlung vorzuschlagen sich erlaubte, sondern nach dem bessern Ermessen Männer von Geist und Herz — und hiedurch auf das Entschiedenste und w o h l a u c h S i c h e r s t e, das g r ö ß t e Hinderniß der moralischen Besserung eines Gefallenen aus dem Wege heben? Zwar würden sie viele, sehr viele Polizei-Observaten zugewiesen erhalten; aber die Zahl der aus Strafanstalten Entlassenen verminderte sich zuversichtlich von Jahr zu Jahr. Und liegt denn nicht schon in dem §. 1. Lit. c. der Satzungen des Vereins zur Beförderung der sittlichen Besserung entlassener Sträflinge aus dem königl. bayr. Regierungsbezirke Mittelfranken, meiner Intention sich Annäherndes, wenn es vom Zwecke des Vereins heißt: „Er" (der Verein) wird seine Vorsorge wo möglich (nein, nicht wo möglich, sondern n e b e n der Vorsorge für entlassene Sträflinge) „auch auf jene ausdehnen, welche der Einlieferung in einer Detentions-Anstalten nahe stehen" (welche unter Polizei-Aufsicht zu stellen sind) „um sie ohne Anwendung dieser Maßregel zu einem ordentlichen

Lebenswandel möglichst noch zurück zu führen und auf diesem zu erhalten."

Möchten doch diese wenigen Zeilen ihren Zweck erfüllen; möchte die Polizeiaufsicht nicht länger der Polizei überlassen bleiben, denn nochmals wiederhole ich und werde es stets behaupten:

Die Polizeiaufsicht, wie sie in der Regel gehandhabt wird, wie sie gehandhabt werden muß, weil sie von der Polizei nicht anders gehandhabt werden kann, ist gerade dasjenige Vehikel, welches Störungen in der gesellschaftlichen Vereinigung, Vergehen, Verbrechen erzeugt; nehmet der Polizei die Aufsicht über Personen, über welche diese verhängt werden muß, bildet Vereine, dem sie übertragen werden kann und gewiß von Regierungen und Oberpolizeibehörden übertragen werden wird, und die Erreichung des Zwecks, der bei Verhängung der Polizeiaufsicht Euch vorgeschwebt, wird nicht länger zu den piis desideriis gehören und Regel wird werden, was Ausnahme bisher gewesen: Aufrechthaltung des Gestrauchelten, Aufrichtung des Gefallenen, Erhaltung thätiger und braver Bürger des Staats für ihn, Unterdrückung der Störungen des Rechtsstandes, der Rechtssicherheit Aller, und Leben, das uns die Annäherung auf die höchst mögliche Stufe der menschlichen Vervollkommnung verspricht.